

Johann Dvořák

Staat und Verfassung

8

Politik und Zeitgeschehen



Politik und Zeitgeschehen 8

Staat und Verfassung

Johann Dvořák

Staat und Verfassung

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Stand: Jänner 2020

Impressum:

Layout/Grafik: Manuela Maitnar

Umschlaggestaltung: Thomas Jarmer

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2020 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Printed in Austria

Über den modernen Staat	6
Thomas Paine	8
Zum Begriff der Verfassung	14
Das Staatsgrundgesetz 1867	16
Naturrecht und Rechtspositivismus	18
Hans Kelsen	20
Die Erste Republik	24
Die österreichische Bundesverfassung 1920	28
Der Kampf gegen die Verfassung	30
Gewerkschaften in der österreichischen Bundesverfassung	36
Die österreichische Bundesverfassung nach 1945	38
Verfassung Deutschland-Österreich	40
Grundzüge der österreichischen Bundesverfassung	44
Aktuelle Probleme der österreichischen Bundesverfassung	60
Politik in Österreich nach 1945 - eine Erinnerung	62
Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft nach 1945	66
Literatur	74
Fußnoten	76
Autor	78

1 Über den modernen Staat

Der Staat ist keineswegs eine ewige Einrichtung. Obwohl der Begriff, die Bezeichnung „Staat“, sehr alt ist, hat der bezeichnete Gegenstand in den vergangenen Jahrtausenden sehr wohl einen starken Wandel erfahren.

Den Staat, wie er heute existiert, gibt es in Europa erst seit dem 16./17. Jahrhundert. Er ist entstanden im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kapitalismus und der Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft, in der Zeit des Übergangs von der mittelalterlichen Feudalgesellschaft zur kapitalistischen Gesellschaft der Neuzeit.

Wenn wir den **Begriff „Staat“** verwenden, so meinen wir damit alles Mögliche: vom Land, in dem wir leben, bis zum Staatsapparat im weitesten Sinne (Parlament, Regierung, Justiz, Verwaltung, Polizei, Militär, Erziehungswesen, Sozialfürsorge). Der Staat ist sowohl die Summe der verschiedenen Einrichtungen als auch die Idee einer Gesamtheit, des Staatswesens.

Die Entstehung und Entwicklung des modernen Staates in Europa und Nordamerika ist eng verbunden gewesen mit der **Durchsetzung kapitalistischer Wirtschaftsweisen** sowie **mit politischen Revolutionen**, die den Feudalismus (und koloniale Abhängigkeit, wie in den Niederlanden und den USA) endgültig beseitigten und zugleich moderne Konstitutionen [= Verfassungen] und damit diverse Formen parlamentarisch-demokratischer Systeme oder zumindest konstitutioneller Monarchien etablierten.

Der moderne Staat entstand und entwickelte sich im Zusammenhang mit der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise und er unterscheidet sich in seiner konstitutionellen [= verfassungsmäßigen], demokratisch-republikanischen Ausprägung wesentlich von allen früheren Ausformungen; nämlich: durch die prinzipielle Möglichkeit der politischen Einflussnahme durch die Masse der Bevölkerung.

Im Gefolge der neuzeitlichen Revolutionen in den Niederlanden, in England, Nordamerika und Frankreich entstanden völlig neuartige Vorstellungen von den Aufgaben, Zielen und Zwecken des Staates und der Regierung, ebenso wie von den Möglichkeiten der Gestaltung eines Staatswesens durch das Volk.

Die Entstehung und Entwicklung des modernen Staates in Europa ist aber andererseits auch mit der Vernichtung von Ständeversammlungen und der Ansätze von Verfassungen und Volks-Repräsentation verbunden gewesen; mit der Schaffung neuer Formen der Königsherrschaft (Absolutismus), gestützt auf militärische Gewalt. (Ein Musterbeispiel dafür ist die Habsburger-Monarchie in Zentraleuropa gewesen, mit der ab Beginn des 17. Jahrhunderts vollzogenen Gegenreformation.)

Die frühen neuzeitlichen Revolutionen und die Durchsetzung des Kapitalismus wurden alsbald begleitet von Vorstellungen von der Notwendigkeit der Sicherung des Eigentums gegenüber den Gefahren der Demokratie; eventuell auch gegenüber den Gefahren absolutistischer Fürstenherrschaft.

→ **Das zentrale Problem und (buchstäblich) die Begründung des modernen Staates ist die Sicherung des Eigentums.**

Historisch gesehen musste mit dem Anwachsen der Demokratie und der Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts die Eigentumsfrage im Zusammenhang mit dem Staat und dessen politischen Interventionsmöglichkeiten in der Sphäre der Ökonomie zunehmend verborgen und verschleiert werden.

→ **Dabei war in Bezug auf parlamentarische Vertretungen eine wichtige und immer wiederkehrende Frage, wer denn überhaupt und warum wahlberechtigt sein sollte.**

In Deutschland wurde der Staat im 19. Jahrhundert gerne als eine das Gesamtwohl im Auge behaltende Einrichtung der von Einzelinteressen und Klassenausinandersetzungen geprägten und zerrissenen Gesellschaft gegenübergestellt. Die Aufgabe des – möglichst starken – Staates war es demnach, diese Einzelinteressen auszugleichen oder – wenn nötig – zu unterdrücken und die Interessen des Staats- beziehungsweise Volksganzen zu bewahren.

In dieser Argumentation erscheinen alle Versuche der ArbeiterInnen, sich zwecks besserer Vertretung ihrer Interessen (zum Beispiel in Gewerkschaften) zu organisieren, als staatszersetzende Unternehmungen, die es zu bekämpfen gilt.

2 Thomas Paine



„Nach dem, was wir jetzt sehen, zu urteilen, dürfen wir keine Revolution in der politischen Welt für unwahrscheinlich halten. Wir leben in einem Zeitalter der Revolutionen, wo man alles erwarten kann.“ ¹



„Der Mensch ist von Natur nicht der Feind des Menschen, sondern wird es nur vermittels eines falschen Regierungssystems.
... statt auf die Verbesserung des Einzelnen zu denken, sollte die Weisheit einer Nation sich mit der Verbesserung des Systems beschäftigen.“ ²

Thomas Paine

Der Engländer **Thomas Paine** (1737–1809), der auch maßgeblich bestimmend für die nordamerikanische Revolution und für die Unabhängigkeit und die politische Neugestaltung der Vereinigten Staaten war, lebte und schrieb zu einer Zeit, in der die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung von jeglicher Beteiligung an der politischen Gestaltung der Gesellschaft ausgeschlossen war.

Es war daher notwendig, zugleich die politischen Rechte des Volkes zu begründen und die wesentlichen Prinzipien des Republikanismus, und zwar eines neuen, demokratischen Republikanismus, zu formulieren.

Eine der wichtigsten Errungenschaften in Thomas Paine's politischem Denken war die Einsicht, dass **alle staatlichen Vorgänge durch das Geld der Steuerzahler** – und nur dadurch – **ermöglicht** würden, und dass auch die Ärmsten der Armen durch ihre Steuerbeiträge daran Anteil hätten (auch wer keine Lohn- oder Einkommenssteuern entrichtet, leistet über die Steuern, mit denen die einzelnen Waren belegt sind, Beiträge): Nicht zuletzt von daher wird auch die Teilhabe aller an der Politik begründet.

Thomas Paine ging es um die **Herstellung**, den **Ausbau** und die **Erhaltung zivilisierter Lebensweisen für alle**; um die Schaffung einer Gesellschaft und eines Staatswesens (und dies war durchaus weltweit gedacht), in der die Bürger in Freiheit arbeiten und die Früchte ihrer Arbeit genießen könnten, in der sie die Möglichkeit der bewussten Gestaltung der politischen und sozialen Verhältnisse haben sollten. Die Mittel dazu würden den Menschen durch Wissen um die Vorgänge in Natur und Gesellschaft, durch Aufklärung und (Selbst-)Bildung, ebenso wie durch die – gleichzeitige – Schaffung von politischen Strukturen (die der



Thomas Paine (1737-1809)

persönlichen Verfügungsgewalt von Menschen über Menschen ein Ende setzten) in die Hände gegeben.

Die dauerhafte Aktualität Paine's ergibt sich wohl aus seinem unerschütterlichen Vertrauen in das Volk, in die große Zahl der Menschen:



„... weil es aber nur eine Gattung von Menschen gibt, kann es auch nur ein Element menschlicher Macht geben, und dies Element ist der Mensch selbst.“³

Thomas Paine führte eine in der politischen Theorie recht neuartige Argumentation ein: die **Unterscheidung zwischen Staat** (oder: Regierung) **und Gesellschaft**.

Die Gesellschaft erschien hierbei als der Bereich der freien Selbstgestaltung der Menschen; als jene Sphäre, in der für das Glück der Menschen gesorgt werden kann. Der Staat jedoch wurde dargestellt als notwendiges Übel, als ein Bereich der Einschränkung möglicher asozialer Neigungen und Aktivitäten der Individuen. Die Begrenzung der Staatsfunktionen auf ein unbedingt notwendiges Maß ist nicht geknüpft an eine Konzeption von selbstgenügsamen, isolierten Individuen, die im Rahmen einer freien Marktwirtschaft als Konkurrenten agieren, sondern vielmehr an eine Vorstellung von einer von allen Menschen zu ihrer aller Nutzen kollektiv gestalteten Gesellschaft.

Es geht Thomas Paine um die Vision einer in Freiheit selbstregulierten menschlichen Gesellschaft, um eine demokratische Gestaltung der Gesellschaft ebenso wie des Staates:



„Und damit die Interessen der Gewählten immer mit denen ihrer Wähler identisch sind, wird man vorsichtshalber die Wahlen oft abhalten; denn da die Gewählten dadurch nach einigen Monaten wieder aus dem Amt ausscheiden und zu gewöhnlichen Wählern werden, wird ihr Pflichtbewußtsein gegenüber der Allgemeinheit durch die Überlegung gestärkt, daß sie ja nicht in ihre eigene Tasche wirtschaften können. Dieser ständige Austausch von Wählern und Gewählten wird die Gemeinschaft durch ein starkes gemeinsames Interesse verbinden, und sie werden sich gegenseitig und ganz natürlich unterstützen.“⁴

2 Thomas Paine

Die Darstellung der systematisch zu unterscheidenden Bereiche Staat und Gesellschaft ermöglichte die Eröffnung einer ungewöhnlichen Sichtweise:



„ (...) dass die Masse der Bevölkerung, die große Zahl, in der Lage sein könnte, das individuelle und gesellschaftliche, das politische Leben bewusst und planvoll zu gestalten.“

Die 1776 erschienene Schrift „Common Sense“, die entscheidenden Anteil an der nordamerikanischen Revolution hatte, war eine Kampfschrift, gerichtet gegen Monarchie, gegen jede Art vererbbarer Herrschaft, gegen alle autoritären Strukturen. Das neue Staatswesen, die künftigen Vereinigten Staaten von Amerika, sollte mit einer Verfassung auf demokratisch-republikanischer Grundlage ein Beispiel dafür sein, dass nicht länger Menschen anderen Menschen, sondern alle den von ihnen selbst gestalteten Gesetzen unterworfen sind:



„Denn wie in absoluten Regierungen der König das Gesetz ist, sollte in freien Ländern das Gesetz der König sein und nichts anderes.“ ⁵

Oder, wie es später in der 1791 erschienenen Schrift „Die Rechte des Menschen“ hieß:



„Die Regierung eines freien Landes ... ruht nicht in den Personen, sondern in den Gesetzen.“ ⁶

Monarchien, sowie jede Art der persönlichen Herrschaft, waren für Thomas Paine Formen von Sklaverei und im absoluten Widerspruch zu jeglichem menschenwürdigem Leben und jeglichem Menschenrecht stehend.

Daher bekämpfte er auch stets alle Tendenzen zur schleichenden Wiedereinführung persönlicher Herrschaft im Rahmen eines nominell republikanischen und repräsentativen politischen Systems.



„Was eine Republik genannt wird, ist keine besondere Regierungsform. Nach dem Zweck und Wesen, weswegen die Regierung eingesetzt worden, nach den Gegenständen, womit sie sich beschäftigen sollte, ist eine Republik im eigentlichen Verstande Res Publica, die öffentlichen Angelegenheiten, das öffentliche Beste, oder buchstäblich übersetzt, die öffentliche Sache. ... Jede Regierung, die nicht nach dem Grundsatz

einer Republik verfährt, oder mit anderen Worten, die nicht die öffentliche Sache zu ihrem ganzen und einzigen Zwecke macht, ist keine gute Regierung. Republikanische Regierung ist nichts weiter als eine zum öffentlichen Besten ... geführte Regierung." ⁷

Überhaupt sollte das Regieren eine möglichst verbreitete Erfahrung in der Bevölkerung sein; gleichzeitig sollte das Entstehen einer eigenen Schicht von Berufspolitikern verhindert werden.

Das repräsentative System des Regierens bedeutete – nach Thomas Paine – für alle Bürger den Erwerb eines umfangreichen Wissens um gesellschaftliche Vorgänge in Verbindung mit politischem Handeln.

Während das monarchisch-aristokratisch-elitäre System die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung sowohl an der politischen Praxis hinderte als auch am Erwerb von Wissen um die politische Praxis, sollten in einer demokratischen Republik alle teilhaben an der politischen Gestaltung der Gesellschaft.



„Dasjenige, was Regierung genannt wird, oder vielmehr was wir uns unter Regierung denken sollten, ist nichts weiter als ein gemeinschaftlicher Mittelpunkt, in dem alle Teile der Gesellschaft sich vereinigen. Dieses kann durch kein Mittel erreicht werden, welches alle die verschiedenen Vorteile des gemeinen Wesens so wirksam beförderte, als das repräsentative System.

Es konzentriert die zum Besten der Teile und des Ganzen notwendige Kenntnis.

Es setzt die Regierung in einen Zustand beständiger Reife, ist ... niemals jung, niemals alt, ist weder der Unreife noch der Gebrechlichkeit unterworfen, nie in der Wiege, noch auf Krücken. Es lässt keine Absonderung zwischen Kenntnis und Macht zu und ist, wie die Regierung immer sein sollte, über alle Zufälle des einzelnen Menschen, und folglich über das, was Monarchie genannt wird, erhaben.“ ⁸

Die monarchisch-aristokratisch-elitären Prinzipien des Regierens bewirken, dass in der Sphäre des Politischen immer wieder getrennt wird zwischen Experten und Laien, zwischen Wissenden und Unwissenden; gleichzeitig sollen unkontrollierte, autodidaktische, Zugänge zum Wissen um politische Geschehnisse

2 Thomas Paine

versperrt werden: überhaupt tritt an die Stelle von Wissen, die Darstellung pom-
pöser Vorgänge, sollen Fassaden den Blick auf die Wirklichkeit verhindern.
Dem gegenüber ist (oder wäre) das wahrhaft demokratisch-republikanische
Regierungssystem eines, das Wissen für alle zu seiner entscheidenden Grundla-
ge machte:



**„Allein das repräsentative System verbreitet eine solche Masse von
Einsicht über das Regierungswesen in der ganzen Nation, daß die Un-
wissenheit aufgeklärt und der Betrug unmöglich gemacht wird. ... Hier
ist kein Raum für Mysterien, kein Ort zu ihrem Entstehen. Diejenigen,
welche nicht zur Repräsentation gehören, verstehen die Art des Ge-
schäftes so gut als die, welche dabei sind.**

**Jeder Anschein geheimnisvoller Wichtigkeit würde aufgedeckt werden.
Nationen können keine Geheimnisse haben; und die Geheimnisse der
Höfe, gleich den Geheimnissen einzelner Menschen, sind immer ihre
Fehler.**

**Bei dem repräsentativen System muß die Ursache von allem öffentlich
dargelegt werden. Jeder Mann ist ein Eigentümer bei der Regierung
und sieht es als einen notwendigen Teil seines Geschäfts an, sie zu ver-
stehen.**

**Sie betrifft seinen Vorteil, weil sie sein Eigentum angeht. Er untersucht
die Kosten und vergleicht sie mit den Vorteilen; und vorzüglich nimmt
er nicht die sklavische Gewohnheit an, dem zu folgen, was in anderen
Ländern ANFÜHRER genannt wird.“⁹**

Das demokratisch-republikanische System beruht wesentlich darauf, dass alle
Bürger um die politischen Angelegenheiten Bescheid wissen und an ihnen Anteil
nehmen.

Aber Thomas Paine hat nicht nur Argumente für die Entwicklung eines demokra-
tisch-republikanischen Staatswesens präsentiert, sondern auch bereits Probleme
dieses Staatswesens gesehen.

Die Einsicht in die Möglichkeit der Manipulation des Volkes zu seinem eigenen
Nachteil bestärkte ihn jedoch in der Überzeugung, dass nur vollendete Aufklä-

rung, ein Wissen um die Vorgänge in Natur und Gesellschaft, eine Sensibilität gegenüber der Sprache und gegenüber der pompösen und theatralischen Sprache jener Politiker, die das Volk gegen seine ureigensten Interessen zu mobilisieren trachteten, brauchbare Gegenmittel wären, um Rückfälle in autoritäre, monarchisch-aristokratische Verhältnisse zu verhindern.

Insgesamt gab er die Maßstäbe für die Beurteilung eines Landes und einer Gesellschaft in folgender Weise an:



„Wenn man in einem Lande der Welt wird sagen können:

»Meine Armen sind glücklich, es herrscht weder Unwissenheit noch Elend unter ihnen; meine Gefängnisse sind leer von Gefangenen, meine Straßen von Bettlern; die Alten fühlen keinen Mangel, die Abgaben sind nicht drückend; die vernünftige Welt ist mein Freund, weil ich der Freund ihres Glücks bin«: wenn dieses gesagt werden kann, so mag das Land sich seiner Konstitution und Regierung rühmen.“ ¹⁰

3 Zum Begriff der Verfassung

Eine Verfassung, eine Konstitution, ist eine **Summe von rechtlichen Vorschriften**, die das politische Zusammenleben der Menschen in einem Staatswesen regeln.

Die Entstehung von Verfassungen im neuzeitlichen Europa ist eng verknüpft mit gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen um absolute Fürstentum (von Gottes Gnaden), um die Rechte von Stände-Parlamenten, um die Rechte des Volkes; verknüpft auch mit Fragen der neuen reformierten Religion, des neuen Wirtschaftens, der neuen Lebensweise.

Verfassungen regeln prinzipiell das politische Zusammenleben in einer Gesellschaft, in einem Staatswesen, unter dem Gesichtspunkt, dass alle Angehörigen dieses Staatswesens in gleicher Weise den rechtlichen Vorschriften unterworfen sind. Ist dies nicht der Fall, kann genau genommen von einer Verfassung, einer Konstitution, nicht die Rede sein.

Thomas Paine hat in seiner Schrift „Die Rechte des Menschen“ deutlich gemacht, dass eine Verfassung, eine Konstitution, nicht das Ergebnis eines willkürlichen Gnadenaktes eines Herrschers sein kann, sondern ein demokratisches Handeln, ein Handeln des Volkes zu seiner Voraussetzung hat:



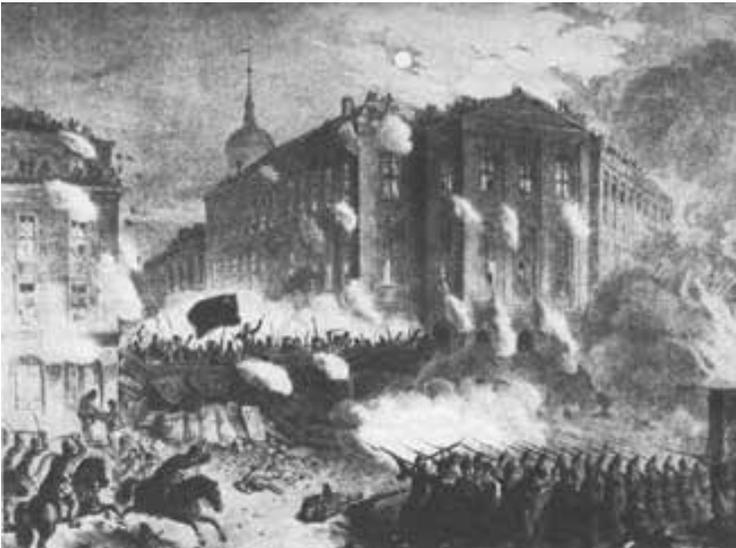
„Eine Konstitution ist nicht nur ein Etwas dem Namen nach, sondern auch der Sache nach. Sie hat keine eingebildete, sondern eine wirkliche Existenz, und wo sie nicht in sichtlicher Gestalt vorgezeigt werden kann, findet sich auch keine.

Eine Konstitution ist ein Etwas, das der Regierung vorherging, und die Regierung ist nur das Geschöpf der Konstitution.

Die Konstitution eines Landes ist nicht das Werk der Regierung, sondern des Volkes, das eine Regierung einsetzte.“ ¹¹



Der Achtfundvierzigerplatz in Wien erinnert an die Opfer der Revolution von 1848.



Barrikadenkämpfe auf dem Berliner Alexanderplatz am 18. März 1848
(aus: Michael Schneider: Kleine Geschichte der Gewerkschaften, Bonn 1989)



Wien, 13. März 1848: Soldaten zerstreuen die demonstrierenden Massen vor dem Landhaus
(Kreidelithographie von J. Albrecht, © Historisches Museum der Stadt Wien)

4 Das Staatsgrundgesetz 1867

In der Habsburgermonarchie waren Verfassungen und die Schaffung parlamentarischer Einrichtungen keineswegs das Ergebnis bürgerlicher Revolutionen oder Ausdruck der ökonomischen oder politischen Stärke einer sozialen Klasse wie in Frankreich, England oder den USA.

Zwar wurden von den **absolutistischen Regierungen**, die als Handlanger der kaiserlichen Interessen auftraten, zwischen 1849 und 1867 mehrere **Verfassungsexperimente** unternommen, aber nur weil man mit Krisen (revolutionäre Strömungen, militärische Niederlagen, Finanzkrisen) fertigwerden musste.

Diese „Verfassungen“ dienten ausschließlich der **Sicherung des Thrones**.

Das gilt auch für jene Verfassung, die 1867 als Konsequenz des Ausgleichs mit Ungarn für die österreichische Reichshälfte (alle habsburgischen Länder, die nicht zum ungarischen Herrschaftsbereich gehörten) in Kraft trat.

Die **Verfassungen im österreichischen Kaiserreich** waren nicht das Ergebnis bürgerlicher Revolutionen oder der Stärke einer sozialen Klasse, sondern wurden vom Monarchen und seiner Regierung zum **Schutz der monarchischen Herrschaftsinteressen** erlassen.

Die „Dezemberverfassung“ von 1867 brachte mit sich das **„Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“**.

Die wichtigsten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sind:

- „Vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich.“ (Artikel 2)
- „Die Freiheit der Person ist gewährleistet.“ (Artikel 8)
- „Das Hausrecht ist unverletzlich.“ (Artikel 9)
- „Wahrung des Briefgeheimnisses.“ (Artikel 10)
- „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden.“ (Artikel 12)
- „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.“ (Artikel 13)
- „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.“ (Artikel 14)
- „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ (Artikel 17)

Heute nicht mehr gültig:

- „Über die Zulässigkeit der zeitweiligen und der örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.“ (Artikel 20)

Dies bedeutete praktisch, dass die Regierungsgewalt über dem für die Staatsbürger gültigen Recht stand, und zeigt, wie minimal die Schranken waren, die das Staatsgrundgesetz unter den Bedingungen des bestehenden politischen Systems der absoluten kaiserlichen Macht tatsächlich setzte.

Der **Souverän** gewährte zwar eine Reihe von Grundrechten, zugleich aber behielt er sich deren Aussetzung vor; er selbst **unterlag nicht dem Recht**.

Die Republik übernahm das Staatsgrundgesetz nach 1918 in ihre Verfassung, deren Bestandteil es auch **heute** noch ist.

Ein Artikel allerdings wurde nach 1918 **außer Kraft** gesetzt: der **Artikel 20**.

5 Naturrecht/Rechtspositivismus

Dem im europäischen Mittelalter entwickelten scholastischen Naturrecht¹² lag die Vorstellung einer gottgewollten „natürlichen“ Ordnung zugrunde.

Sätze wie „jedem das Seine“, „keinem Unrecht tun“; aber auch Aussagen wie „Herren seid gute Herren, Sklaven seid gute Sklaven“ sollten den Eindruck einer sozialen Idylle in den damaligen Gesellschaften erwecken.

Ein wenig aufrührerisch gesonnene Bauern formulierten dem gegenüber diese Aussage:



**„Als Adam grub und Eva spann,
wo war denn da der Edelmann?“**

Als mit dem Aufbruch der Moderne in Europa das Recht, ebenso wie die politische Gestaltung der Gesellschaft nicht länger unbedingt als göttlich verursacht betrachtet wurden, sondern als Menschenwerk, da gewann die Auffassung an Bedeutung, dass die von Menschen geschaffenen Gesetze und sozialen Ordnungen auch von Menschen umgestaltet werden könnten.

So schreibt Thomas **Hobbes** in seinem (1651 in London, in englischer Sprache veröffentlichten) Werk **„Leviathan“**:



„Die bürgerlichen Gesetze sind die Regeln, die der Staat jedem Untertanen durch Wort, Schrift oder andere ausreichende Willenszeichen befahl, um danach Recht und Unrecht, das heißt das Regelwidrige und das der Regel entsprechende, zu unterscheiden.“¹³

„Jeder sieht auch, daß Gesetze die Regeln für gerecht und ungerecht sind, da nichts als ungerecht angesehen werden kann, das nicht einem Gesetz widerspricht. Ebenso, daß niemand anderes als der Staat Gesetze erlassen kann, da wir nur dem Staat unterworfen sind, und daß Befehle durch ausreichende Zeichen kenntlich gemacht werden müssen, da andernfalls niemand weiß, wie er ihnen gehorchen soll.“¹⁴

Die diversen Aufbrüche zur Demokratie in Europa (von der Reformation, den verschiedenen Revolutionen bis hin zur Arbeiterbewegung) trugen zur Stärkung der Auffassung, dass die Menschen ihr eigenes Geschick gestalten können, bei. Im habsburgischen Reich galt im 19. Jahrhundert das Prinzip der Herrschaft von

Gottes Gnaden und dem entsprechend auch die **Vorstellung von der göttlichen (= natürlichen) Ordnung der Welt.**

Gleichzeitig aber ist schon einsichtig gewesen,

- dass Gesetze keineswegs göttlich inspiriert waren;
- dass die politische Gestaltung des Reiches durch den Herrscher und seine Ratgeber, Minister und Beamten erfolgte;
- und dass das Strafrecht, sowie das hervorragende „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)“ Erzeugnisse menschlicher Arbeit waren.

Und durchaus einsichtig ist auch gewesen, dass die Erhaltung der Herrschaft der Habsburger während der Revolutionen des Jahres 1848 sich nicht auf Grund göttlichen Eingreifens ergab, sondern durch die erfolgreiche Intervention der habsburgischen Armee.

Und so haben die Juristen, auch in der Habsburgermonarchie, begonnen, das positive Recht, das von den Herrschenden geschaffen worden war, auszulegen. Das waren die Anfänge des Rechtspositivismus als „Schule“, als Denkrichtung der Rechtsgelehrten.

Daneben hat es stets genug Juristen gegeben, die in verschiedener Weise weiterhin naturrechtliche Vorstellungen hegten und pflegten: sei es in Verbindung mit katholisch-theologischen Lehrsätzen; sei es (in etwas weltlicherer Form) als irgendwie in der „Natur“ der Menschen verankerte Doktrinen.

6 Hans Kelsen

Der **westliche Parlamentarismus** wurde in der Habsburgermonarchie zwar nicht praktiziert, aber die mit den parlamentarischen Systemen verbundenen politischen und staatsrechtlichen Theorien waren im 19. Jahrhundert von einigen Gelehrten aufgenommen und überliefert worden.

Der **staatsrechtliche Positivismus des 19. Jahrhunderts** war bestrebt gewesen, alle politischen und moralischen Überlegungen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft auszuklammern und sich auf die **Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts**, der geltenden Gesetze zu beschränken. Dies hatte (vor allem in den Staaten, in denen eine bürgerliche Revolution stattgefunden hatte, in England und Frankreich) den Sinn, das Recht rational zu konstruieren, es für alle durchschaubar und berechenbar zu machen.

Der **staatsrechtliche Positivismus des 19. Jahrhunderts** wollte ein **durchschaubares Recht für alle Staatsbürger**. Die Rechtswissenschaft sollte sich auf die **Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts** beschränken.

Die **Theorien** des Wiener Rechtsgelehrten **Hans Kelsen** waren Ausformung und Weiterführung dieser Denktradition und hatten einigen Einfluss auf die Gestaltung der **republikanischen Verfassung** Österreichs.

Hans Kelsen versuchte, die **Lehre vom Recht** zu einer **Wissenschaft** zu machen, indem er sie von allen religiösen, irrationalen und politisch-ideologischen Elementen zu befreien trachtete.

Die **Reine Rechtslehre** nimmt Bezug auf das positiv geltende Recht und beschränkt sich auf die wissenschaftliche Bearbeitung des vorgegebenen juristischen Materials; sie ist eine



„Absage an alle Arten von ‚Wunschrecht‘, an irgendwelche Versuche, das positive Recht zu bewerten, zu legitimieren oder zu verurteilen. Wenn man unter Naturrecht das Bestreben versteht, bei einem gegebenen und positiv geltenden Rechtsstoff die Geltung dieses Rechts nicht nur von seiner positiven Gegebenheit, sondern vor allem von seiner Übereinstimmung mit bestimmten Postulaten ethischer oder rechtspolitischer Art abhängig zu machen, so kann man sagen, daß der Rechtspositivismus der Reinen Rechtslehre sich in entscheidendem Gegensatz zu naturrechtlichem Denken aller Art befindet“.¹⁵



Hans Kelsen (1881–1973)

Hans **Kelsen** war ein Vertreter des Rechtspositivismus. Weil er es daher ablehnte, die Geltung bestehender Rechtsnormen von ihrer Übereinstimmung mit moralischen oder politischen Grundsatzforderungen abhängig zu machen, war er ein entschiedener **Gegner der Naturrechtslehre**.

In diesem Sinne schrieb Kelsen:



„Die Reine Rechtslehre lehnt es insbesondere ab, irgendwelchen politischen Interessen dadurch zu dienen, daß sie ihnen die Ideologien liefert, mittels deren die bestehende gesellschaftliche Ordnung legitimiert oder disqualifiziert wird. Gerade durch ihre antiideologische Tendenz erweist sich die Reine Rechtslehre als wahre Rechtswissenschaft. Denn Wissenschaft hat als Erkenntnis das immanente Streben, ihren Gegenstand zu enthüllen. Ideologie aber verbirgt die Wirklichkeit, indem sie sie, in der Absicht, sie zu konservieren, zu verteidigen, verklärt, oder in der Absicht, sie anzugreifen, zu zerstören und durch eine andere zu ersetzen, entstellt.“¹⁶

Seinen Kritikern, die eine Orientierung an „höheren Werten“ vermissten, antwortete Kelsen unter anderem:



„Die Reine Rechtslehre kann als Fortentwicklung von Ansätzen verstanden werden, die sich schon in der positivistischen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts ankündigen.“ Und er vermutet, „daß sich in dem Kampf gegen die Reine Rechtslehre nicht nur wissenschaftliche, sondern vor allem politische Motive auswirken.“

„Nicht um die Stellung der Jurisprudenz innerhalb der Wissenschaft und die sich daraus ergebenden Konsequenzen geht in Wahrheit der Streit – wie es freilich den Anschein hat; sondern um das Verhältnis der Rechtswissenschaft zur Politik, um die saubere Trennung der einen von der anderen, um den Verzicht auf die eingewurzelte Gewohnheit, im Namen der Wissenschaft vom Recht, unter Berufung also auf eine objektive Instanz, politische Forderungen zu vertreten, die nur einen

6 Hans Kelsen

höchst subjektiven Charakter haben können, auch wenn sie, im besten Glauben, als Ideal einer Religion, Nation oder Klasse auftreten.

Das ist der Grund der schon an Haß grenzenden Opposition gegen die Reine Rechtslehre, das ist der Hintergrund des mit allen Mitteln gegen sie geführten Kampfes. Denn dieser rührt an die vitalsten Interessen der Gesellschaft; und damit nicht zuletzt an die berufsständischen Interessen des Juristen. Der verzichtet begreiflicherweise nur ungern darauf, zu glauben und die anderen glauben zu machen, daß er mit seiner Wissenschaft die Antwort auf die Frage besitze, wie die Interessenkonflikte innerhalb der Gesellschaft ‚richtig‘ zu lösen seien, daß er, weil er das Recht erkennt, auch berufen sei, es inhaltlich zu gestalten, daß er bei seinem Streben, auf die Rechtserzeugung Einfluß zu nehmen, anderen Politikern gegenüber mehr voraus habe als ein bloßer Techniker der Gesellschaft.“¹⁷

Als Kelsen dies im Mai **1934** in Genf schrieb, da war in Österreich die Demokratie schon seit mehr als einem Jahr beseitigt und hatten die **Austrofaschisten** ihre neue Ordnung auch mit einer neuen Verfassung versehen.

Es ist bezeichnend, dass es gerade die Vertreter des Rechtspositivismus unter den österreichischen Juristen waren, die die **Maßnahmen des Dollfuß-Regimes** (von der Ausschaltung des Parlaments bis zur Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs) als **Verfassungsbrüche** brandmarkten, während Anhänger konservativer Naturrechtslehren sie durchaus rechtfertigten.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT		
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts	
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich	
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht	
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht	
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe	
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-9	Unfallversicherung	
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-12	Insolvenz-Entgeltssicherung	
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates	
SR-14	Pflege und Betreuung	
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.		

ARBEITSRECHT		
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung	
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung	
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates	
AR-3	Arbeitsvertrag	
AR-4	Arbeitszeit	
AR-5	Urlaubsrecht	
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht	
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung	
AR-11	Betriebsvereinbarung	
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution	
AR-13	Berufsausbildung	
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht	
AR-15	Betriebspensionsrecht I	
AR-16	Betriebspensionsrecht II	
AR-18	Abfertigung neu	
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten	
AR-21	Atypische Beschäftigung	
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen	

GEWERKSCHAFTSKUNDE		
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	GK-4 Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945	GK-5 Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute	GK-7 Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
		GK-8 Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

7 Die Erste Republik



„Der Zusammenbruch des österreichischen Kaiserstaates im Herbst 1918 war zwar die unmittelbare Wirkung des verlorenen Weltkrieges, allein vorbereitet war er schon, und zwar in viel größerem Maße als man geahnt hatte, längst vor dem Kriege. Das alte Österreich hatte den vielen von ihm zusammengefassten Nationen keine sie befriedigende politische Form zu bieten vermocht; und auch die Verbindung Österreichs mit Ungarn war längst zu einem von beiden Teilen – mit Recht oder Unrecht – als drückend empfundenen Joche geworden.

Nur der Monarch und die ihm zur Verfügung stehende militärische Macht hielt zwangsweise zusammen, was mit immer zunehmender Kraft auseinanderstrebte und was nur eine radikale, die Selbständigkeit der Nationen gewährleistende Verfassungsreform freiwillig hätte zusammenhalten können.“ ¹⁸

Hans Kelsen

Die übliche Geschichtsschreibung verfährt oft so, als ob die fortlaufende historische Erzählung nichts oder wenig mit Ursachen und Wirkungen, mit Kausalität, mit sozialen Faktoren zu tun hätte.

Jahreszahlen und daraus sich ergebende Jubiläen lassen die historische Erzählung jäh von Neuem beginnen und verschieben die jeweilige Vorgeschichte in die ohnehin schon erzählte Vergangenheit.

So erscheint die Gründung der österreichischen Republik am Ende des Weltkrieges 1918 als ein Ereignis, dass man nunmehr eventuell feiern kann; gleichzeitig werden Ursachen und Verlauf des Ersten Weltkrieges ausgeklammert und wird die Geschichte der habsburgischen Herrschaft verklärt.

Die Zeitgenossen wussten noch (und manche wollten es keineswegs vergessen), wer den großen Krieg angefangen hatte, und wie es dazu gekommen war, den Krieg als Lösung vieler Probleme zu sehen.

Die neugeschaffene demokratische Republik Österreich wird auch von der neuesten Geschichtsschreibung gerne als „gescheitert“, als „Provisorium“ (bis zum endlichen „Anschluss“ an das Deutsche Reich), als „lebensunfähig“ und von unüberwindlichen politischen und sozialen Gegensätzen zerrissen dargestellt.



12. November 1918:
Ausrufung der Republik.
Menschenmassen vor dem Parlament.

Gleichzeitig wird die Tatsache, dass keineswegs die Demokratie in sich zusammengebrochen ist, sondern das Parlament durch den austrofaschistischen Staatsstreich unter dem Bundeskanzler Engelbert Dollfuß 1933 ausgeschaltet worden war und danach 1934 eine neue Verfassung erlassen wurde, gerne ausgeklammert.

Die historische Periode wird dann mit den Jahreszahlen 1918–1938 versehen, so als ob es den **Bruch von 1933/34** nicht so wirklich gegeben hätte.

Dem gegenüber ist es wichtig, die Anfänge der neuen demokratischen Republik durchaus als revolutionären Bruch mit dem alten System und als gewaltigen (und zunächst höchst erfolgreichen) gesellschaftlichen Aufbruch in eine neue, eine bessere Zeit zu begreifen.

Es gab 1918 bis 1920 hervorragende politische Leistungen auf den Gebieten des Wahlrechts, des Arbeits- und Sozialrechts und der Bildung. Die Schaffung der neuen Verfassung gab schließlich den rechtlichen Rahmen für ein zivilisiertes Zusammenleben der Bevölkerung und eine zivilisierte Politik.

Die **österreichische Bundesverfassung** als **Spielregelverfassung** zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie die demokratische Weiterentwicklung der Gesellschaft durchaus ermöglicht („Die Durchflutung aller Lebensbereiche mit Demokratie“, wie das Bruno Kreisky einmal ausdrückte), wenn nur dabei die Spielregeln eingehalten werden.

Die österreichische Bundesverfassung ist daher das seltene, ja einzigartige Beispiel einer für weitere Entwicklungen offenen Verfassung.

Allerdings bietet sie dafür nur den rechtlichen Rahmen: die österreichischen Bürgerinnen und Bürger können, sollen, müssen diesen Rahmen mit weiteren Inhalten füllen; es bedarf der ständigen inhaltlichen Diskussion und bewussten Gestaltung der politischen Verhältnisse.

Die Auseinandersetzung mit den Anfängen der Republik bietet dafür immer wieder gute Ansatzpunkte.

- Am 16. Oktober 1918 hatten die Ungarn die Verbindung mit dem „Restreich“ aufgelöst;
- am 28. Oktober 1918 wurde in Prag die Tschechoslowakische Republik proklamiert;

7 Die Erste Republik

→ der Rest war Österreich (wie es der französische Ministerpräsident Clemenceau ausdrückte).

Am 16. Oktober 1918 „beschlossen die deutschen Parteien des österreichischen Abgeordnetenhauses, eine Vollversammlung aller deutschen Abgeordneten einzuberufen. Diese Vollversammlung konstituierte sich am 21. Oktober als »Nationalversammlung«. ...

Sie fasste den Beschluss, sich als **»Provisorische Nationalversammlung Deutschösterreichs«** zu konstituieren und einen selbständigen Staat »Deutschösterreich« zu gründen.

Diese Staatsgründung wurde auch in der nächsten Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung, die am 30. Oktober stattfand, vollzogen, indem an diesem Tage ein »Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt« gefasst wurde.

Mit dieser seiner ersten Verfassung entstand der neue Staat.¹⁹



„Die erste provisorische Verfassung Deutschösterreichs war, wenn sie das nicht ausdrücklich erklärte, eine republikanische.“²⁰

Die feierliche Proklamation der Republik erfolgte erst am 12. November 1918.²¹ [Im Friedensvertrag von St. Germain 1919 wurden die Bezeichnung „Deutschösterreich“ und der Anschluss an Deutschland untersagt, und seither heißt die Republik schlicht „Österreich“.]

Im Februar 1919 fanden **Wahlen zur „Konstituierenden Nationalversammlung“** statt und zwar schon nach einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht für Frauen und Männer.

Überhaupt zeichnete sich schon das Jahr 1918/19, aber auch die folgenden zwei, drei Jahre der Republik durch eine Vielzahl von beachtlichen rechts-, bildungs- und sozialpolitischen Maßnahmen aus:



- Frauenwahlrecht
- allgemeiner Zugang für Frauen zu den Hochschulen
- Einführung des Acht-Stunden-Tages (19. Dezember 1918)
- „Gesetz über die Errichtung von Betriebsräten“ vom 15. Mai 1919
- Einführung eines bezahlten einwöchigen Urlaubs für ArbeiterInnen (nach mindestens einjähriger Beschäftigung im Betrieb; nach fünfjähriger Beschäftigung verlängerte sich der Anspruch auf zwei Wochen)
- Hausgehilfengesetz vom 16. Februar 1919
- gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung im März 1920
- Angestelltengesetz 1921

Zusammenfassend kann gesagt werden:

„Nicht genug zu rühmen ist: Österreich war in den Jahren 1918 bis 1922 in Vergleich zu vielen Nachbarstaaten geradezu ein Hort der Stabilität, setzte in Grenzfragen auf Verständigung und Volksabstimmungen und hatte der damals in Mittel- und Osteuropa durchaus gängigen militärischen Gewalt abgeschworen.“

Innenpolitisch blieb dem Land ein Bürgerkrieg erspart, Österreich schuf eine demokratische Republik nach westlichem Muster.

Was immer man heute gegen den Föderalismus einwenden kann, er geht auf diese Gründerzeit zurück und wirkte konfliktdämpfend.

Die junge Republik gehörte zu den sozialpolitischen Vorreitern in Europa, ja in der Welt. Der Acht-Stunden-Tag, der bezahlte Arbeiterurlaub, die Arbeitslosenversicherung oder die Einbeziehung aller Arbeiter und Angestellten in das System der Krankenversicherung waren Pionierleistungen.“²²

Die österreichische 8 Bundesverfassung 1920

Nach der Beseitigung der Monarchie und der **Ausrufung der Republik** am 12. November 1918 gingen die drei großen politischen Parteien (Sozialdemokraten, Christlichsoziale und Deutschnationale) im Rahmen der aus den deutschen Abgeordneten des alten Reichsrats gebildeten **Provisorischen Nationalversammlung** daran, eine Verfassung auszuarbeiten. Noch nach den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung im Februar 1919 (sie brachten den Sozialdemokraten 72, den Christlichsozialen 69 und den Deutschnationalen 26 Sitze) gab es eine Koalitionsregierung; erst im Juni 1920 zerfiel diese große Koalition.

Trotzdem gingen die Arbeiten am Verfassungswerk weiter und wurden (unter maßgeblicher **Beteiligung** des Rechtstheoretikers **Hans Kelsen**) mit der Fertigstellung eines Bundesverfassungsgesetz-Entwurfs abgeschlossen.

Das **Bundes-Verfassungsgesetz** wurde am 1. Oktober 1920 vom Parlament einstimmig beschlossen.

Die österreichische Bundesverfassung ist wesentlich eine **Spielregel-Verfassung**; sie stellt einen Rahmen für gesellschaftliche und politische Auseinandersetzungen dar. Sie schützt die Staatsbürger vor Übergriffen der staatlichen Obrigkeit, indem sie in einem **Katalog von Normen und Verfahrensregeln** vorschreibt, in welcher Art und Weise staatliche Tätigkeit vor sich zu gehen hat, Gesetze beschlossen und ausgeführt werden müssen.

Eine **Verletzung der Verfassung** kommt in Österreich (zum Unterschied von anderen, an naturrechtlichen Prinzipien orientierten Verfassungen) nicht durch einen Verstoß gegen irgendwelche vermeintlichen höheren sittlichen Normen zustande, sondern durch den Verstoß gegen bestehende Verfahrensvorschriften. Daher können in Österreich kaum einzelne Staatsbürger, sehr wohl aber staatliche Organe die Verfassung verletzen, wogegen allerdings rechtsstaatliche Möglichkeiten der Korrektur bestehen.

2.

Verfassungsgezet vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Gerichte und Vollzugsanstalten (Verordnungen) des Staates — einschließlich der Reichsgerichte des ehemaligen Staates Österreich, die gemäß § 10 des Beschlusses über die anstehenden Entscheidungen der Staatsräte vom 20. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, für die Republik in Geltung gesetzt wurden — sowie alle Gerichte und Vollzugsanstalten (Verordnungen) der Länder gelten weiter, insofern sie nicht aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgezet), in Widerspruch stehen.

§ 2.

In den Kapiteleuten der Artikel 10 und 11 des Bundes-Verfassungsgezetes werden die Staatsgerichte, einschließlich ihrer Reichsgerichte, sowie die Landesgerichte — diese für das Land, in dem sie errichtet worden sind, — Landesgerichte im Sinne des Bundes-Verfassungsgezetes.

§ 3.

Die Landesgerichte, die die im Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgezetes aufgeführten Kapiteleuten ergab, stellen weiter Landesgerichte im Sinne des Bundes-Verfassungsgezetes. Sobald jedoch in diesen Kapiteleuten Gerichte durch Bundesgerichte ersetzt werden, sind diese Landesgerichte gemäß Artikel 13, Absatz 2, binnen der bundesgesetzlich festgelegten Zeit abzulösen.

Im Übere die im Artikel 12 bezeichneten Kapiteleuten zur Gültigkeit durch Staatsgerichte, einschließlich ihrer Reichsgerichte, geregelt, so bleibt ein solches Gesetz als Landesgesetz noch durch drei Jahre, von dem im § 42, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet, in Gültigkeit, soweit es nicht schon vorher durch ein die gleiche Angelegenheit im Sinne des Artikels 12 regulierendes Landesgesetz außer Kraft gesetzt wird. Mit Ablauf dieser drei Jahre erlischt die Wirksamkeit desjenigen Gesetzes; die Vollzugsanweisungen können jedoch die Angelegenheit frei regeln, solange nicht der Bund von dem ihm nach Artikel 12 zustehenden Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch macht.

§ 4.

Die Landesgerichte in den Kapiteleuten, die nach Artikel 13, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgezetes ausschließlich in die Befugnisse der Länder fallen, stehen Landesgerichte im Sinne des Bundes-Verfassungsgezetes.

Im Übere solche Kapiteleuten dieser durch Staatsgerichte, einschließlich ihrer Reichsgerichte, geregelt sind, gelten diese in jedem Land als Landesgerichte im Sinne des Bundes-Verfassungsgezetes.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 über Gesetze gelten sinngemäß auch für die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vollzugsanweisungen (Verordnungen).

§ 6.

Die im § 1 bezeichneten Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) gelten, insofern sie mit den organisierten Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgezetes in Widerspruch stehen — namentlich was Hinsichtlich und Vollziehung der Befehle sowie deren Gültigkeit als Bundes- oder Landesbefehle anlangt —, als sinngemäß abgeändert. Insbesondere erden in den Kapiteleuten gelten, die namentlich in der Befugnisse der Länder stehen, der Inhaltungsgang des Land.

Im Übere die auf Grund dieser Vollzugsanweisungen Gesetz erlassen können, hat je nach den die Zuständigkeiten regelnden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgezetes entweder die Landesregierung oder die berufene Landesregierung diese Kapiteleuten die zur Erfüllung einer gesetzlichen Bestimmung im Sinne des Bundes-Verfassungsgezetes notwendig durch Vereinbarung zu treffen.

§ 7.

Die Mitglieder des bisherigen Organes des Staates und der Länder übernommenen Befugnisse gelten auf die mit einem gleichartigen Wirkungsbereich betrauten Organe des Bundes und der Länder über, soweit nicht die Zuständigkeiten dieser Organe durch das Bundes-Verfassungsgezet anders geregelt sind. Demnach treten namentlich an die Stelle der Nationalversammlung der Nationalrat, an die Stelle des Reichsrates der Nationalversammlung, soweit er mit Regierungsräten bekannt war, der Bundespräsident, an die Stelle der Staatsregierung die Landesregierung, an die Stelle der Staatssekretäre die Landesminister, an die Stelle der Landesratsmitglieder die Staatssekretäre, an die Stelle des Staatsrechnungshofes der Rechnungshof.

(2) Die nach dem Gesetz vom 21. Juli 1917, St. G. Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung

9 Der Kampf gegen die Verfassung

Die Verfassung der Republik Österreich kam zustande in einer Zeit des relativen Kräftegleichgewichts zwischen Arbeiterbewegung und dem bürgerlichen Lager. Das Zustandekommen der Verfassung der Republik wurde vonseiten der konservativen Kräfte als Ausdruck der Vorherrschaft der Arbeiterbewegung angesehen. Daher ist während der Ersten Republik die Beseitigung oder zumindest weitgehende Umgestaltung der Verfassung von 1920 ständiges Ziel des bürgerlich-konservativen Lagers. Dieses Ziel wurde innerhalb und außerhalb des Parlaments verfolgt.

In einem Memorandum des Tiroler Landtagsabgeordneten, Heimwehrführers und späteren Bundesratspräsidenten Richard Steidle vom 23. Mai 1928 heißt es zum Beispiel:



„Die Heimatwehr befindet sich derzeit im Übergang von einer reinen Wehrorganisation zu einer staatspolitischen Organisation, die durch die Wucht der in ihr organisierten Leute antimarxistischer Einstellung die sogenannten bürgerlichen Parteien zwingen will und muß, die unter dem Druck der roten Wiener Straße zustande gekommene halb-bolschewistische Verfassung zu ändern, ganz gleich, welche Widerstände und Ereignisse dadurch ausgelöst werden.

Die 150.000 heute in den Reihen der Heimatwehr organisierten Männer, welche bereit sind, Kopf und Kragen für den Sieg ihrer Weltanschauung einzusetzen, ... wollen mitreden bei der Gestaltung des Staates.“²³

Und Bundeskanzler Johann Schober (der als Polizeipräsident 1927 beim Brand des Justizpalastes auf demonstrierende ArbeiterInnen hatte schießen lassen) erklärte 1929 in seiner Antrittsrede:



„Tadellose Männer aus allen Schichten der Bevölkerung gehören der Heimatwehr an in der Erkenntnis, dass viele unserer öffentlichen Einrichtungen dringend abänderungsbedürftig sind. Das bisher eingeschlagene Tempo der Behandlung solcher Fragen auf parlamentarischem Boden war derart schleppend und unbefriedigend, dass der Ruf nach Reformen immer lauter, dringender und stürmischer geworden ist. Die Bewegung aber daraufhin als auf Putsch und auf Bürgerkrieg abzielend darzustel-

len, wäre verfehlt und unrecht und hat letzten Endes noch dazu geführt, im Ausland eine ganz falsche Vorstellung von den inneren Verhältnissen in Österreich herbeizuführen. Ich muß also mit aller Entschiedenheit der insbesondere im Ausland verbreiteten Annahme entgegenreten, dass es sich hier um eine auf gewaltsamen Umsturz gerichtete Bewegung handle. Unsere Aufgabe wird es sein, einen entsprechenden Kontakt mit den Heimwehren zu unterhalten und die Bewegung in jene Bahnen zu leiten, die zu einer Erfüllung ihrer Forderungen, soweit sie berechtigt sind, auf legalem Wege führen.“²⁴

Auf legalem Wege wurde zunächst mit Zustimmung der Sozialdemokraten (deren Stimmen zur Erreichung der Zweidrittelmehrheit notwendig waren) 1929 eine Verfassungsänderung beschlossen, die die Volkswahl für den Bundespräsidenten sowie eine umfangreiche Erweiterung seiner Befugnisse (Auflösung des Parlaments, Oberbefehl über das Bundesheer ...) vorsah.²⁵

Aber dies war nur ein erster Schritt sowohl in den Augen der Heimwehr als auch bedeutender christlich-sozialer Politiker. So sagte der langjährige Bundeskanzler **Ignaz Seipel** in einer Rede am 1. Jänner 1930:



„Nicht nur in Österreich, sondern in allen Ländern Europas herrschen Unruhen, weil die Menschen mit den alten Formen von Demokratie und Parlamentarismus unzufrieden sind. Deshalb wird eines sicher kommen: die Reform der Parteien. Wenn ich von den dringenden Notwendigkeiten der Reform spreche, kündige ich damit wohl neue Unruhen an. Verlangen Sie daher nicht, dass wir nächstes Jahr nur ruhige Zeiten haben.“²⁶

9 Der Kampf gegen die Verfassung

Am 18. Mai 1930 verkündete die Heimwehr ihr Programm im sogenannten „Korneuburger Eid“:



„Wir wollen Österreich von Grund aus erneuern! Wir wollen den Volksstaat des Heimatschutzes.

Wir fordern von jedem Kameraden: den unverzagten Glauben ans Vaterland, den rastlosen Eifer der Mitarbeit und die leidenschaftliche Liebe zur Heimat.

Wir wollen nach der Macht im Staate greifen und zum Wohle des gesamten Volkes Staat und Wirtschaft neu ordnen. Wir müssen eigenen Vorteil vergessen, müssen alle Bindungen und Forderungen der Parteien, müssen unsere Kampfziele unbedingt unterordnen, da wir der Gemeinschaft des deutschen Volkes dienen wollen!

Wir verwerfen den westlichen demokratischen Parlamentarismus und den Parteienstaat!

Wir wollen an seine Stelle die Selbstverwaltung der Stände setzen und eine starke Staatsführung, die nicht aus Parteivertretern, sondern aus den führenden Personen der großen Stände und aus den fähigsten und bewährtesten Männern unserer Volksbewegung gebildet wird.

Wir kämpfen gegen die Zersetzung unseres Volkes durch den marxistischen Klassenkampf und liberal-kapitalistische Wirtschaftsgestaltung. Wir wollen auf berufsständischer Grundlage die Selbstverwaltung der Wirtschaft verwirklichen. Wir werden den Klassenkampf überwinden, die soziale Würde und Gerechtigkeit herstellen.

Wir wollen durch eine bodenständige und gemeinnützige Wirtschaft den Wohlstand unseres Volkes heben. Der Staat ist die Verkörperung des Volksganzen, seine Macht und Führung wacht darüber, dass die Stände den Notwendigkeiten der Volksgemeinschaft eingeordnet bleiben. Jeder Kamerad fühle und bekenne sich als Träger der neuen deutschen Staatsgesinnung; er sei bereit, Gut und Blut einzusetzen, er erkenne die drei Gewalten, den Gottesglauben, seinen eigenen harten Willen, das Wort seiner Führer!“²⁷

Das Heimwehrprogramm 1930 richtete sich zugleich gegen Marxismus und Liberalismus, gegen den Klassenkampf der Arbeitenden und gegen den Kapitalismus und verlangte vor allem die Beseitigung der parlamentarischen Demokratie. Die Parteien sollten durch ständische Organisationen ersetzt werden, aus deren Reihen eine autoritär regierende Staatsführung zu bestimmen war.

Die Beseitigung der Demokratie in Österreich erfolgte aber nicht durch eine Aktion der Heimwehren, sondern durch eine – zunächst – legitime Regierung unter dem christlichsozialen Bundeskanzler **Engelbert Dollfuß**.

9 Der Kampf gegen die Verfassung

Eine durch den Rücktritt aller drei Nationalratspräsidenten am **4. März 1933** ausgelöste momentane Funktionsunfähigkeit des Nationalrats benützte Dollfuß zur Ausschaltung des Parlaments.

Er erklärte, dass der Nationalrat sich selbst ausgeschaltet habe und dass nun andere Faktoren des Verfassungslebens, das Staatsoberhaupt, die Regierung als oberstes Organ der Verwaltung, in Funktion treten müssten.

Einen Versuch der Sozialdemokraten und Großdeutschen, den Nationalrat wieder einzuberufen, verhinderte er durch den Einsatz von Polizei.

Die nach der Ausschaltung des Parlaments gesetzten Maßnahmen rechtfertigte Dollfuß unter Berufung auf das „kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz“ von 1917.²⁸



„Die nach dem Gesetz vom 24. Juli 1917, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu treffen, der Regierung zustehenden Befugnisse gehen sowohl auf die Bundesregierung als auch auf die einzelnen Bundesminister über.“

Dass diese Begründung rechtlich nicht ausreichte, war ihm allerdings klar, und so schaltete er als Nächstes auch den Verfassungsgerichtshof aus.

Am 11. September 1933 meinte Engelbert Dollfuß:



**„Die Zeit des liberalistischen Denkens, die Zeit der marxistisch-materi-
alistischen Volksverführung, die Zeit der Parteienherrschaft ist vorbei
... wir wollen einen sozialen, christlich-deutschen Staat auf ständischer
Grundlage mit einer starken autoritären Führung.“²⁹**

Und am 13. September 1933 sagte der Heimwehrführer Ernst Rüdiger Starhemberg auf einer im Beisein der gesamten Regierung Dollfuß auf dem Wiener Ballhausplatz durchgeführten Kundgebung auf das Wiener Rathaus zeigend:



**„Für das Wiener Volk ist es unerträglich, dass da drinnen die Bolsche-
wiken herrschen. Herr Kanzler, schaffen Sie die heraus, die drinnen**



Johann Schober (1874–1932) links
Dr. Ignaz Seipel (1876–1932) Mitte
Dr. Engelbert Dollfuß
(1892–1934) rechts



sitzen. Warten Sie nicht zu lange; man muß das Eisen schmieden, solange es heiß ist.“³⁰

Während des vom 7. bis 12. September 1933 in Wien abgehaltenen **Allgemeinen Deutschen Katholikentages** erklärte Dollfuß:



„Wir wollen einen christlich-deutschen Staat in unserer Heimat errichten! Wir brauchen uns nur an die letzten Enzykliken des Heiligen Vaters zu halten; sie sind unser Wegweiser für die Gestaltung des Staatswesens in unserer Heimat. Die jetzige Regierung ist einmütig entschlossen, im christlich-deutschen Geist die Erneuerung von Staat und Wirtschaft in die Wege zu leiten.

Wir werden ständische Formen und ständische Grundlagen, wie sie die Enzyklika ‚Quadragesimo anno‘ uns so schön verkündet, zur Grundlage des Verfassungslebens nehmen. Wir haben den Ehrgeiz, das erste Land zu sein, das dem Ruf dieser herrlichen Enzyklika im Staatsleben Folge leistet.“³¹

Am 1. Mai 1934 wurde dann die neue, auf faschistischer Grundlage beruhende Verfassung in Kraft gesetzt. Die Erste Republik wurde zugrunde gerichtet durch das Unvermögen des österreichischen bürgerlichen Lagers, sich in parlamentarisch-demokratische Verhältnisse einzufügen und deren Spielregeln zu beachten; selbst der bürgerliche Parlamentarismus erschien als „halber Bolschewismus“, als Vorherrschaft der Arbeiterbewegung, und wurde daher bekämpft und schließlich auch beseitigt.

Faksimile Maiverfassung



Bei Durchsicht des Textes der österreichischen Bundesverfassung fällt auf, dass das Wort „Gewerkschaft“ nicht vorkommt. Allerdings findet sich bereits im Staatsgrundgesetz von 1867 (das Verfassungsrang hat) im Artikel 12 die Bestimmung bezüglich des Rechts, „sich zu versammeln und Vereine zu bilden“.

In der **Europäischen Menschenrechtskonvention** (= Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) gibt es den Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

→ **Ziffer (1) dieses Artikels besagt:**

„Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.“

→ **Bei Ziffer (2) dieses Artikels heißt es allerdings:**

„Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.“

Dazu kommt, dass in der österreichischen Rechtsordnung eigentlich **das Prinzip** existiert, **dass alles, was nicht ausdrücklich verboten wurde, zulässig ist.**

Unter obrigkeitshörigen Juristen existiert jedoch oft die Meinung, dass alles, was nicht ausdrücklich erlaubt wurde, eigentlich verboten ist.

Daher war es durchaus und ohne Weiteres weiteres möglich, dass in der demokratischen Republik Österreich von Anfang an freie Gewerkschaften gebildet wurden und sie die Interessen ihrer Mitglieder vertreten haben (auch wenn dies in der Verfassung nicht ausdrücklich als Möglichkeit vorgesehen war).

Tatsächlich ist es eine österreichische Besonderheit, dass die Bediensteten der staatlichen Verwaltung, der Polizei, des Bundesheeres und der Justiz in gleicher Weise gewerkschaftlich organisiert sind wie alle ArbeiterInnen und Angestellten.

Das ist dadurch begründet, dass die österreichische Bundesverfassung die Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger nicht nur phrasenhaft behauptet, sondern für wirklich gültig hält.

So werden die Gewerkschaften in der österreichischen Bundesverfassung nicht namentlich erwähnt, sondern kommen beiläufig und nur „negativ“ vor. Im Zusammenhang mit dem sogenannten Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten ist festgelegt, dass das Recht, sich in Gewerkschaften zu organisieren, nicht beeinträchtigt werden darf. Das Recht, sich in Gewerkschaften zu organisieren, wird mit einem älteren Begriff als „Koalitionsrecht“ bezeichnet.

B-VG, Artikel 18 (3):

„Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der National-rat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner und deren Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen.

Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag im Einvernehmen mit dem vom Hauptausschuß des Nationalrates einzusetzenden ständigen Unterausschuß (Art. 55 Abs. 3) zu erstatten. Eine solche Verordnung bedarf der Gegenzeichnung der Bundesregierung.“

B-VG, Artikel 18 (5):

„Die im Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten ..., noch Maßnahmen ... auf dem Gebiete des Koalitionsrechtes ... zum Gegenstand haben.“

Die österreichische Bundesverfassung nach 1945

In der Zweiten Republik wurde die Verfassung von 1920/29 von allen wesentlichen politischen Parteien stets anerkannt. In der österreichischen **Unabhängigkeitserklärung** vom 27. April 1945 heißt es:



„Die demokratische Republik Österreich ist wiederhergestellt und im Geiste der Verfassung von 1920 einzurichten.“

Ausgegangen wurde 1945 von einer „juristischen Fiktion“, nämlich der des Fortbestehens der österreichischen Bundesverfassung von 1920/29, einzig unterbrochen durch den Nationalsozialismus ab 1938. Die klerikalfaschistische Verfassung von 1934 wurde verdrängt.

Auseinandersetzungen um die Verfassung sind in den Bereich rechtstheoretischer Diskussionen verlagert worden. Allerdings heißt das keineswegs, dass die scheinbar wirklichkeitsfremden Argumentationen diverser Juristen nicht von Bedeutung für die Gestaltung unserer Gesellschaft sind.



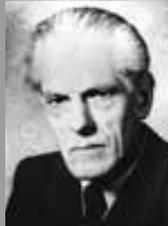
Karl Renner



Adolf Schärf



Leopold Kunschak



Johann Koplenig

Die Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung

Es wurden in den vergangenen Jahrzehnten sehr wohl Versuche unternommen, durch theoretische Uminterpretation der Verfassung schleichende Verfassungsänderungen zu erreichen.

Es handelt sich dabei um **Änderungsversuche**, die durchwegs darauf abzielen, den Schwerpunkt des Verfassungsinhalts vom Schutz der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und ihrer Rechte zum Schutz von „höheren Werten“ hin zu verlagern.

Verfassung

12 Deutschland – Österreich

Die Versuche der naturrechtlichen Reinterpretation der österreichischen Bundesverfassung haben sich an der Verfassung der benachbarten Bundesrepublik Deutschland, dem **Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949**, orientiert. Daher ist es sinnvoll, einen kurzen Vergleich zwischen den Verfassungen durchzuführen.

Die deutsche Verfassung nach 1918, die Verfassung der Weimarer Republik, war auch an der Tradition des Rechtspositivismus orientiert gewesen.

Nach 1945 wurde die Ansicht vertreten, dass die Weimarer Verfassung die Machtergreifung des Nationalsozialismus geradezu begünstigt hätte: eine Behauptung, die historisch ebenso falsch wie folgenschwer war.

Denn bei der Konstruktion der neuen Verfassung ging man gründlich und sorgfältig daran, die vermeintlichen Fehler der Weimarer Verfassung zu vermeiden.

Nie wieder sollte eine Partei die Möglichkeit haben, durch freie Wahlen eine Mehrheit zu erhalten, um dann diese Mehrheit zur Beseitigung der Demokratie benützen zu können. Tatsächlich hatten die Nationalsozialisten niemals die Mehrheit im Parlament gehabt; die anderen Parteien (insbesondere die Sozialdemokraten und Kommunisten) waren auf der Grundlage eines mit den Stimmen des katholisch-konservativen Zentrums zustande gekommenen Ermächtigungsgesetzes ausgeschaltet worden; Hitler wurde zum Reichskanzler ernannt, weil die Parteien der Rechten sich davon einiges erhofften.

Das Bonner Grundgesetz, das nunmehr an naturrechtlichen Wertvorstellungen orientiert ist, war aufgrund einiger falscher Lehren aus der Geschichte geschaffen worden.

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, das Bonner Grundgesetz, orientiert sich an naturrechtlichen Wertvorstellungen, weil man nach 1945 nicht dem Verhalten der im Parlament vertretenen konservativ-reaktionären Parteien, sondern der Verfassung der Weimarer Republik mit ihrem rechtspositivistischen Ansatz die Hauptschuld an der „legalen“ Machtergreifung des Nationalsozialismus gab.

In der **Präambel des Bonner Grundgesetzes** heißt es:



„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“

Den Besatzungszonen der westlichen Alliierten (USA, Großbritannien, Frankreich) wurde eine Verfassung gegeben, die ungefragt für alle BewohnerInnen der Gebiete innerhalb der Vorkriegsgrenzen des Deutschen Reichs gelten sollte. Es ist dies der seltene Fall des Ausspruchs einer Rechtshoheit über Gebiete, über die man gar nicht verfügt (und über die, ohne einen neuen Krieg zu entfesseln, auch nicht verfügt werden konnte).

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet einen ausführlichen Grundrechtskatalog, der allerdings meist in Ziffer 1 des entsprechenden Artikels das Recht, und in den folgenden Ziffern dessen Einschränkung, beziehungsweise die Möglichkeiten seiner zeitweiligen Aufhebung, enthält.

Artikel 8

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind verboten.

12 Verfassung Deutschland – Österreich

Artikel 10

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ... so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 18

- Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 4 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 21

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen ...
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen ... sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
- (3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Der Artikel 22 des Bonner Grundgesetzes allerdings gilt uneingeschränkt:

- „Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.“

Das Bonner Grundgesetz versteht die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ als höheres Recht, das auch auf Kosten der durch eben diese Grundordnung gewährten demokratischen Freiheiten und staatsbürgerlichen Rechte geschützt werden muss.

Das Bonner Grundgesetz schützt den Staat und das, was als „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gilt, gründlich vor den Staatsbürgern.

Zum Unterschied dazu schützt die österreichische Bundesverfassung vor allem den Bürger vor Willkürakten der staatlichen Obrigkeit.

Niemand muss in Österreich seine gesinnungsmäßige Treue zur Verfassung beweisen, es genügt, sich in der Praxis an die Verfahrensregeln zu halten.

Die **österreichische Bundesverfassung** ist nichts Heiliges und Ewiges, sie kann von den Bürgern und Bürgerinnen **kritisiert werden**; alle Bürger und Bürgerinnen können – auch umfassende – Verfassungsänderungen anstreben, allerdings sind solche Änderungen eben nur nach den in der Verfassung selber vorgeschriebenen Verfahren möglich.

Die **Grundwerte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland stehen außerhalb jeder staatsbürgerlichen Kritik**, Verfassungstreue bedeutet daher auch gesinnungsmäßige Übereinstimmung mit diesen Grundwerten. Und erst die gesinnungsmäßige Verfassungstreue berechtigt zur Inanspruchnahme demokratischer Rechte und Freiheiten.

In Österreich bedeutet „Verfassungstreue“ hingegen das Einhalten der durch die Verfassung vorgegebenen Spielregeln. Kritik und Änderungsbestrebungen sind erlaubt; Änderungen haben im Rahmen der bestehenden „Spielregeln“ zu erfolgen.

13.1 Die Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung

Am 1. Oktober 1920 beschloss die konstituierende Nationalversammlung das Bundesverfassungsgesetz.

Darin wird Österreich als demokratische Republik definiert, die vom Gedanken der Rechtsstaatlichkeit bestimmt und bundesstaatlich organisiert ist.

Artikel 1:

→ Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Artikel 2:

→ (1) Österreich ist ein Bundesstaat.

→ (2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

Artikel 18:

→ (1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden.

→ (2) Jede Verwaltungsbehörde kann aufgrund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereichs Verordnungen erlassen.

Die wesentlichen Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung sind:

- » republikanische Staatsform,
- » demokratisch-parlamentarisches System,
- » bundesstaatliche Organisation,
- » Rechtsstaatlichkeit.

Eine Abkehr von diesen Prinzipien wäre gleichbedeutend mit einer Gesamtänderung der Bundesverfassung und bedürfte sowohl einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat als auch einer Volksabstimmung.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Artikel 44 (3):

Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung ... ist ... vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.

Die Verfassung ist die Grundlage der gesamten Rechtsordnung; gemäß dem Leitsatz **„Nicht Menschen sollen Menschen, sondern alle Menschen dem Recht unterworfen sein“** regelt sie das Verfahren der Gesetzgebung und enthält Grundsätze darüber, wie die „einfachen Gesetze“ (das sind alle, außer Verfassungsgesetzen und Gesetzen im Verfassungsrang) gestaltet werden müssen.

Die gemäß diesen Vorschriften zustande gekommenen Gesetze sind die Grundlage für die Tätigkeit der staatlichen Verwaltung und der Gerichte.

Die von staatlichen Maßnahmen, von Verwaltungsakten und Gerichtsurteilen betroffenen Bürger haben die Möglichkeit, als Unrecht empfundene Entscheidungen und Handlungen vor jeweils höheren Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen zu bekämpfen.

Das Wahlrecht

Artikel 26:

→ (1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Stichtag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die **Gleichheit** des Wahlrechtes bedeutet, dass jedem wahlberechtigten Staatsbürger eine Stimme zukommt und jede Stimme gleich viel zählt.

Die **Unmittelbarkeit** des Wahlrechtes besteht darin, dass die Abgeordneten direkt gewählt und nicht etwa, wie der Präsident der USA, auf indirektem Weg durch Wahlmänner ermittelt werden.

Der **Geheimhaltung** der Wahlentscheidung des einzelnen Staatsbürgers dienen besondere Schutzmaßnahmen: Wahlzelle, Wahlkuvert, Wahlurne, Schutz des Wahlheimnisses durch Strafgesetz.

Das Wahlrecht muss **persönlich** ausgeübt werden, man kann sich nicht vertreten lassen.

Der Nationalrat wird aufgrund des allgemeinen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Der Nationalrat

Der Nationalrat hat derzeit 183 Mitglieder.

Zu einem Beschluss des Nationalrats sind im Allgemeinen die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Abgeordneten und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Man spricht auch von einem **Präsenzquorum** und einem **Konsensquorum**: das Präsenzquorum (also die gegebene Beschlussfähigkeit) beträgt ein Drittel, das Konsensquorum (die Zahl der abgegebenen Stimmen, bei der ein Antrag angenommen ist) mehr als die Hälfte.

Bei Verabschiedung von Verfassungsgesetzen oder in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen ist das Präsenzquorum: die Hälfte, das Konsensquorum: zwei Drittel, und im Fall eines Beharrungsbeschlusses des Nationalrats gegen Einsprüche des Bundesrats ist das Präsenzquorum: die Hälfte, das Konsensquorum: mehr als die Hälfte.

Der jeweils neugewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten längstens innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl einzuberufen.

Die **Gesetzgebungsperiode** (Legislaturperiode) dauert **fünf Jahre**, vom Tag des ersten Zusammentritts des Nationalrats an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neugewählte Nationalrat zusammentritt.

Der fünf Jahre dauernde **Funktionszeitraum** des Nationalrats **verkürzt sich**:

- » wenn der Nationalrat vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode durch einfaches Gesetz selbst seine Auflösung beschließt;
- » wenn der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung die vorzeitige Auflösung des Nationalrats anordnet (eine solche Verfügung darf der Bundespräsident nur einmal aus dem gleichen Anlass treffen; in diesem Fall ist die Neuwahl von der Bundesregierung so anzuordnen, dass der neugewählte Nationalrat längstens am 100. Tag nach der Auflösung zusammentreten kann);
- » wenn durch Volksabstimmung die auf Initiative des Nationalrats von der Bundesversammlung verlangte Absetzung des Bundespräsidenten abgelehnt wird (ein solches Abstimmungsergebnis hat automatisch die Auflösung des Nationalrats zur Folge).

Innerhalb der Gesetzgebungsperiode wird der Nationalrat vom Bundespräsidenten in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung, außerhalb dieser auf Verlangen der Bundesregierung oder des Bundesrats oder mindestens eines Drittels der Abgeordneten zum Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einberufen. Innerhalb der Tagungen beruft zu den einzelnen Sitzungen des Nationalrats der aus dem Kreis der Abgeordneten gewählte Nationalratspräsident ein. Dieser führt auch den Vorsitz in den Sitzungen des Nationalrats.

Die Sitzungen sind öffentlich. Es kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Nationalrat beschlossen wird.

Der Nationalrat ist verpflichtet, zu Beginn jeder Legislaturperiode **ständige Ausschüsse** mit genau festgelegtem Aufgabenbereich zu bestellen, und zwar

- » einen **Hauptausschuss**
(durch ihn wirkt der Nationalrat an der Vollziehung des Bundes mit, wie etwa an der Festsetzung von Bahn- und Posttarifen),
ein vom Hauptausschuss zu wählender ständiger Unterausschuss (ihm obliegt unter anderem die Erteilung der Zustimmung zur Erlassung von Notverordnungen durch den Bundespräsidenten),
- » einen **Immunitätsausschuss**
(er berät über Ersuchen von Behörden, die Immunität von Abgeordneten zum Nationalrat zum Zwecke der Strafverfolgung aufzuheben),
- » einen **Ausschuss für die Beratung der Berichte des Rechnungshofs.**

Daneben gibt es eine Reihe von **Fachausschüssen** des Nationalrats, wie den

- » **Verfassungsausschuss,**
- » **Finanz- und Budgetausschuss,**
- » **Justizausschuss,**
- » **Sozialausschuss,**
- » **Unterrichtsausschuss und andere,**

die für die Dauer der Gesetzgebungsperiode als ständige Ausschüsse eingerichtet sind.

Bundesrat

Der Bundesrat ist eine **Länderkammer**, er ist im Bereich der Bundesgesetzgebung die Interessensvertretung der Bundesländer. Seine Mitglieder werden nicht direkt vom Volk, sondern von den einzelnen Landtagen für die Dauer ihrer jeweiligen Gesetzgebungsperioden gewählt.

Der Bundesrat hat daher keine eigene Gesetzgebungsperiode. Seine Mitgliederzahl richtet sich nach der Bürgerzahl der einzelnen Bundesländer und einem bestimmten Verteilungsschlüssel.

Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von wenigstens einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Verlangen der Bundesregierung ist er sofort einzuberufen.

Die Bundesversammlung

Zur Erfüllung einiger besonderer politischer Aufgaben treten Nationalrat und Bundesrat in gemeinsamer öffentlicher Sitzung als Bundesversammlung zusammen.

Zu diesen Aufgaben zählen:

- » die Angelobung des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin,
- » die Beschlussfassung über die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin,
- » die Beschlussfassung darüber, ob beim Verfassungsgerichtshof gegen den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin wegen Verletzung der Bundesverfassung Anklage erhoben werden soll,
- » die Beschlussfassung über ein Verlangen nach Ausschreibung einer Volksabstimmung zur Absetzung des Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin,
- » die Beschlussfassung über eine Kriegserklärung.



Das Parlamentsgebäude in Wien,
Sitz von Nationalrat,
Bundesrat und Bundesversammlung.

Die Gesetzgebung des Bundes

Der Einbringung eines Gesetzesvorschlags folgt im Nationalrats-Plenum eine **„erste Lesung“**. In dieser entscheidet sich, ob die Vorlage dem zuständigen Ausschuss des Nationalrats zur Beratung zugewiesen oder ihre Weiterbehandlung abgelehnt wird. Bei Regierungsvorlagen bildet die Durchführung einer ersten Lesung die Ausnahme. Sie findet nur dann statt, wenn dies der Nationalrat ausdrücklich beschließt. In der Regel werden die Regierungsvorlagen vom Präsidenten des Nationalrats direkt dem zuständigen Fachausschuss zugewiesen. In diesen Ausschüssen des Nationalrates wird ein wesentlicher Teil der Gesetzgebungsarbeit geleistet.

Die zur Behandlung zugewiesenen Gesetzesvorlagen werden hier, oft auch unter Zuziehung von Sachverständigen, eingehend beraten und allenfalls dem Ergebnis dieser Beratungen gemäß umgestaltet.

Sodann legt der Ausschuss den Gesetzentwurf zusammen mit einem Bericht dem Nationalrats-Plenum vor, das nun in einer **„zweiten Lesung“** über den Entwurf berät, ihn gegebenenfalls ändert und darüber Beschluss fasst.

Diese **zweite Lesung** kann

- » in eine Generaldebatte (das ist die allgemeine Beratung über die Gesetzesvorlage als Ganzes) und
- » in eine Spezialdebatte (das sind die Einzelberatungen und die Abstimmungen über Teile der Vorlage)

gegliedert werden.

In der darauffolgenden **„dritten Lesung“** wird schließlich in einem formellen Abstimmungsvorgang vom Nationalrat darüber entschieden, ob der Gesetzentwurf als Ganzes angenommen oder abgelehnt wird. Entscheidet sich der Nationalrat mit der erforderlichen Stimmenmehrheit für die Annahme, so liegt ein **„Gesetzesbeschluss“** vor.

Gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats kann der Bundesrat einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Wiederholt daraufhin der Nationalrat unverändert seinen ursprünglichen Beschluss (Beharrungsbeschluss), so steht der Einspruch dem Zustandekommen des Gesetzes nicht weiter im Wege.

Kein Einspruchsrecht steht dem Bundesrat gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats zu, die betreffen:

- » die Geschäftsordnung des Nationalrats,
- » die Auflösung des Nationalrats,
- » die Bewilligung des Bundesvoranschlags (Budget),
- » die Verfügung über Bundesvermögen.

Solche Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats sind dem Bundesrat nur zur Kenntnis zu bringen.

Die Gesetzgebung der Länder

Die Gesetzgebung der Länder wird von den **Landtagen** ausgeübt.

Die Mitglieder des Landtags werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode (die nicht in allen Ländern gleich lang ist) von allen nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten österreichischen Staatsbürgern gewählt, die in dem betreffenden Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts dürfen nicht enger gezogen sein als für die Wahl des Nationalrats.

Die Zahl der Mitglieder der Landtage richtet sich nach der Bürgerzahl.

Der Weg der Landesgesetzgebung ist durch die einzelnen **Landesverfassungen** im Wesentlichen ähnlich dem der Bundesgesetzgebung gestaltet.

Für die Landtage sind Wahlverfahren, Geschäftsordnung und Stellung der Abgeordneten in ähnlicher Weise geregelt wie für den Nationalrat. Auch die Landesgesetzgebung erfolgt auf ähnlichen Wegen wie die Bundesgesetzgebung.

Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage innerhalb von acht Wochen einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Macht die Bundesregierung von diesem Einspruchsrecht Gebrauch, so darf der Gesetzesbeschluss vom Landeshauptmann nur dann im Landesgesetzblatt kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder unverändert wiederholt (Beharrungsbeschluss).

ständigkeit des Bundes beziehungsweise der Länder bei der Gesetzgebung und der Vollziehung von Gesetzen geregelt.

In diesem System der Zuständigkeitsverteilung sind **vier Hauptgruppen** zu unterscheiden:

→ 1. Angelegenheiten, die sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen, das heißt, nur der Bund darf auf dem betreffenden Sachgebiet gesetzliche Regelungen treffen und diese Regelungen vollziehen. Zu diesen Angelegenheiten gehören die Bundesfinanzen, das Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen, das Zivil- und Strafrechtswesen, das Kraftfahrwesen, das Sozialversicherungswesen, die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie militärische Angelegenheiten.

→ 2. Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung aber Landessache ist. Hierzu gehören vor allem die Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft, des Volkswohnungswesens, der Assanierung und der Straßenpolizei.

Gesetzgebung = Bundessache

Vollziehung = Landessache

→ 3. Angelegenheiten, bei denen die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung aber dem Land obliegt. Diesem Kompetenztypus sind unter anderen das Armenwesen, die Bodenreform, die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, die Heil- und Pflegeanstalten und das Kurortwesen zuzuordnen.

Grundgesetzgebung = Bundessache

Ausführungsgesetzgebung + Vollziehung = Landessache

→ 4. Angelegenheiten, bei denen sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt. Hierzu zählen die Angelegenheiten des Bauwesens, des Fremdenverkehrs, der Straßen (ausgenommen der Bundesstraßen), das Kino- und sonstige Veranstaltungswesen, das Kindergarten- und Hortwesen, die Feuerpolizei und das Bestattungswesen.

Gesetzgebung + Vollziehung = Landessache



Dr. Van der Bellen (geb. 1944), Bundespräsident seit 2017

Besondere Bedeutung bei der Verteilung der Zuständigkeit kommt auch dem **Finanzverfassungsgesetz** 1948 und dem auf seiner Grundlage erlassenen **Finanzausgleichsgesetz** zu. Aus ihnen ergibt sich u.a., ob eine bestimmte **Abgabe** (Steuer, Gebühr oder Beitrag) vom Bund oder von den Ländern (Gemeinden) „erhoben“ werden darf, und wie die Einnahmen verteilt werden.

Die Bundesverwaltung

Die obersten Organe der Bundesverwaltung sind:

- » der/die BundespräsidentIn,
- » die Bundesregierung (BundeskanzlerIn, VizekanzlerIn, BundesministerInnen).

Die Stellung des Bundespräsidenten

Artikel 60 B-VG:

- (1) Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat hat und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 35. Lebensjahr überschritten hat. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben.
- (5) Das Amt des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

Artikel 67 B-VG:

- (1) Alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers.
- (2) Alle Akte des Bundespräsidenten bedürfen, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister.

Die Aufgaben des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin:

- » Vertretung der Republik nach außen
(zum Beispiel Beglaubigung ausländischer Gesandter, Abschluss von Staatsverträgen)
- » Vertretung des Bundes gegenüber den Ländern
(zum Beispiel Angelobung der Landeshauptmänner/Landeshauptfrauen, Auflösung von Landtagen ³²)
- » Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung
(zum Beispiel Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrats)

Artikel 47 B-VG:

- (1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird „durch den Bundespräsidenten“ beurkundet.
- (2) Die Vorlage zur Beurkundung erfolgt durch den Bundeskanzler.
- (3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen.
- » Mitwirkung an der Bundesvollziehung
(zum Beispiel Bestellung und Entlassung der Mitglieder der Bundesregierung, Oberbefehl über das Bundesheer, Begnadigungen im Einzelfall)

Die Bundesregierung

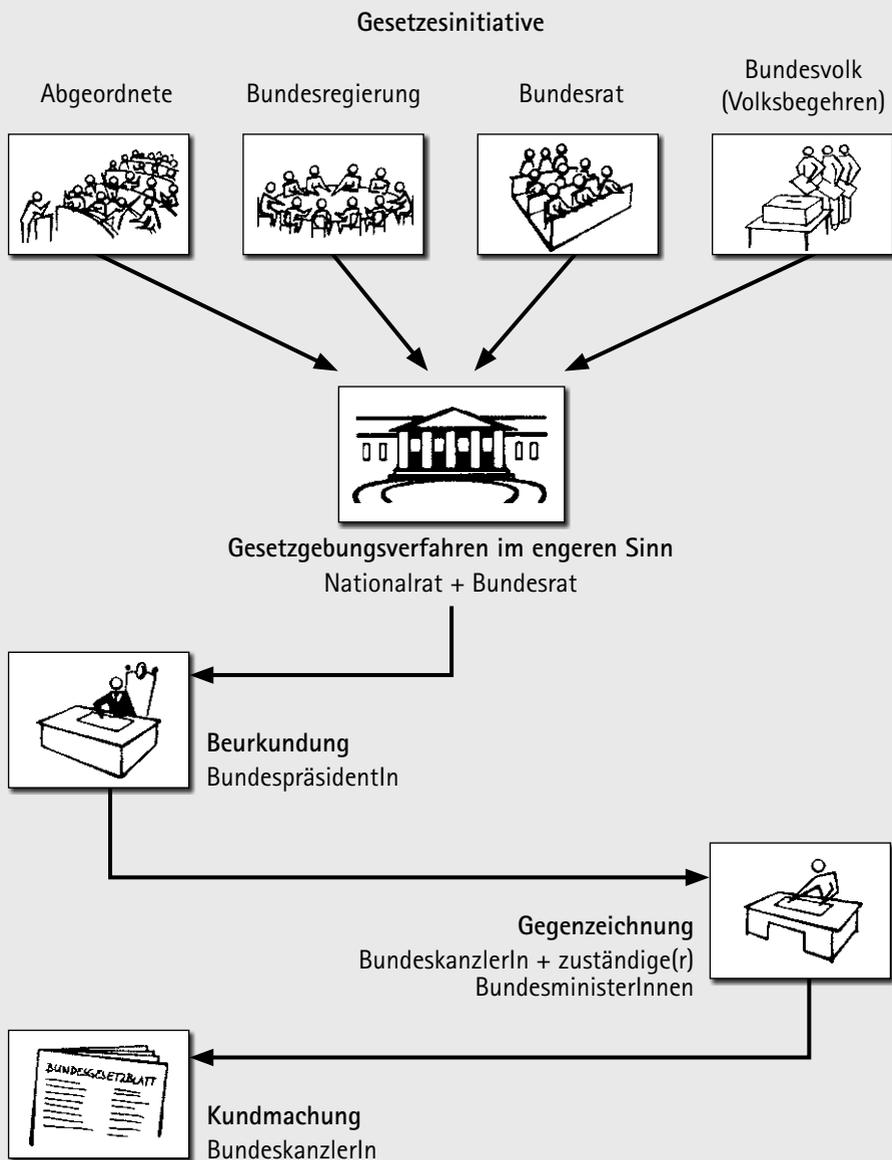
Artikel 69 (I) B-VG:

- Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers.

Artikel 70 (I) B-VG:

- Der Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung werden vom Bundespräsidenten ernannt. Zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ist ein Vorschlag nicht

Der Weg der Bundesgesetzgebung



erforderlich; die Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesregierung erfolgt auf Vorschlag des Bundeskanzlers.

Die Bundesregierung ist dem Nationalrat verantwortlich.

Artikel 74 (I) B-VG:

→ Versagt der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche EntschlieÙung das Vertrauen, so ist die Bundesregierung oder der betreffende Bundesminister des Amtes zu entheben.

Die nachgeordneten Organe der Bundesverwaltung

Die nachgeordneten Organe der Bundesverwaltung heißen (in der Hoheitsverwaltung) **Behörden**.

Behörden sind mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattete Dienststellen des Bundes. (Beispiele für Behörden: Finanzämter, Bundespolizeibehörden, Landeschulbehörden, Militärkommandos.)

Die Vollziehung des Bundes in den Ländern erfolgt entweder durch eigene Bundesbehörden (=unmittelbare Bundesverwaltung) oder durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden (= mittelbare Bundesverwaltung).

Die Landesverwaltung

Das oberste Organ der Landesverwaltung ist die **Landesregierung**. Die Landesregierung ist ein Kollegialorgan, das vom Landeshauptmann, dem oder den Landeshauptmann-Stellvertreter(n) und den Landesräten gebildet und vom Landtag gewählt wird.

Der **Landeshauptmann** ist einerseits Vorsitzender der Landesregierung, andererseits Träger der mittelbaren Bundesverwaltung, ist also rechtlich sowohl dem Land wie dem Bund verantwortlich.

Dem Landeshauptmann und der Landesregierung untersteht das **Amt der Landesregierung**; sein Vorstand ist der Landeshauptmann, die Leitung des inneren Dienstes obliegt dem **Landesamtsdirektor** (in Wien dem Magistratsdirektor).

Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte in den politischen Bezirken sind die **Be-**

zirksverwaltungsbehörden unter der Leitung eines **Bezirkshauptmanns** berufen. In Angelegenheiten der Landesvollziehung unterstehen sie der Landesregierung, in Angelegenheiten der (mittelbaren) Bundesverwaltung dem Landeshauptmann und dem sachlich zuständigen Bundesminister.

In Wien ist der **Bürgermeister** zugleich **Landeshauptmann**, der Gemeinderat zugleich Landtag, hat der Stadtsenat die Funktion der Landesregierung.

Die Gerichtsbarkeit

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Artikel 82 (1) B-VG:

→ Die ordentliche Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.

Artikel 83 (2):

→ Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Es gibt in Österreich keine Möglichkeit einer auf einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Person zugeschnittenen Sondergerichtsbarkeit.

Das heißt, eine genaue Regelung der Geschäftseinteilung und der Zuständigkeiten der Richter gewährleistet, dass jeder in ein Gerichtsverfahren verwickelte Bürger auf einen durch die Geschäftsverteilung zuständigen Richter stößt und nicht auf einen eigens für seinen Fall eingesetzten Richter.

Die österreichischen Gerichte haben prinzipiell nicht das Recht, die Gültigkeit bestehender Gesetze zu überprüfen; allerdings wird ihnen von der Verfassung die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedenken wegen Gesetzwidrigkeit einer anzuwendenden Verordnung oder wegen Verfassungswidrigkeit eines anzuwendenden Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung der entsprechenden Verordnung oder des entsprechenden Gesetzes zu stellen (Artikel 89 B-VG).

13 Die Bundesverwaltung

Gewaltentrennung:

Artikel 94 B-VG:

→ Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

In der Gerichtsbarkeit können zwei Bereiche unterschieden werden: die ordentlichen Gerichte und die außerordentlichen Gerichte.

Zu den ordentlichen Gerichten zählen:

» Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte, Oberster Gerichtshof.

Zu den außerordentlichen Gerichten gehören:

» der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Arbeitsgerichte, die Kartellgerichte, die Schiedsgerichte der Sozialversicherung.

Der Verwaltungsgerichtshof

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich wurde mit Beginn des Jahres 2014 völlig neu organisiert.

Es gibt nunmehr **Verwaltungsgerichte** in den einzelnen Bundesländern und darüber hinaus ein **Bundesverwaltungsgericht**, sowie ein „**Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen.**“

Artikel 129:

„Für jedes Land besteht ein Verwaltungsgericht des Landes.

Für den Bund bestehen ein als Bundesverwaltungsgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes und ein als Bundesfinanzgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen.“

Der Verfassungsgerichtshof

Dem Verfassungsgerichtshof obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Verfassung, und zwar auf Antrag von betroffenen Personen beziehungsweise berechtigten Organen.

Er erkennt insbesondere über:

- » die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen,
- » die Verfassungsmäßigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes,
- » Beschwerden, in denen die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Bescheide geltend gemacht wird,
- » die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen,
- » die Anfechtung von Wahlen.

Der Verfassungsgerichtshof ist auch **Kompetenz-Gerichtshof**, das heißt, er entscheidet über Kompetenzkonflikte

- » zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden,
- » zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten,
- » zwischen Ländern untereinander sowie zwischen Bund und Ländern.

Schließlich ist der Verfassungsgerichtshof auch Staatsgerichtshof, das heißt, er erkennt über Anklagen gegen den/die Bundespräsidenten/-präsidentin, Mitglieder der Bundesregierung, Landeshauptleute und Mitglieder von Landesregierungen.

14 Aktuelle Probleme

In den vergangenen Jahren hat es immer wieder Ansätze zu „Reformen“ der österreichischen Bundesverfassung gegeben. Sie alle sind charakterisiert durch das Bemühen, gerade die besonderen Qualitäten der österreichischen Bundesverfassung zu revidieren oder überhaupt zu beseitigen.

Statt die Prinzipien der **Rechtsstaatlichkeit** und der **Demokratie** zu stärken, wird getrachtet, sie zu schwächen.

Dabei sind alle Ansätze zu Verfassungs-„Reformen“ der letzten eineinhalb Jahrzehnte ohnehin unterm Gesichtspunkt der sogenannten Verwaltungsreform zu betrachten; d.h. es geht gar nicht hauptsächlich um rechtspolitische Fragen, sondern um das Ziel der drastischen Einsparungen in der staatlichen Verwaltung – und für diese Zielsetzung werden in beliebiger Weise Prinzipien der demokratischen Verfassung der Republik Österreich aufgegeben.

Auch wenn es heißt, es sollen Behörden abgeschafft, Behördenwege (angeblich) vereinfacht werden, geht es stets um den Grundgedanken der Einsparung in der Verwaltung.

Gelegentlich werden die Kosten demokratischer Gremien (Nationalrat, Landtage, Gemeinderäte) angegeben und die Verkleinerung, Zusammenlegung oder Abschaffung mancher dieser Versammlungen empfohlen; auch Wahlen sollen (unter Kostengesichtspunkten) möglichst selten und vielleicht auf allen Ebenen nur einmal etwa alle fünf Jahre stattfinden; kurz: unterm Diktat der Einsparung kann man die „teure“ Demokratie weitgehend abschaffen.

Auch die sogenannte Modernisierung der österreichischen Bundesverfassung heißt meist nichts weiter denn die Orientierung an höheren Werten nach dem Vorbild der deutschen Verfassung nach 1945.

Dazu ist in den vergangenen Jahren ein (gelinde gesagt) äußerst sorgloser Umgang mit der Verfassung und verfassungsrechtlichen Verfahrensbestimmungen gekommen.

Seit der ersten Regierung Schüssel und in der gesamten Regierungszeit 2000 bis 2006 sind zahlreiche Gesetze oder Gesetzesteile vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden.

Noch nie in der Geschichte der Republik Österreich gab es eine derartige Häufung von Verstößen gegen die Verfassung.

Aber auch in der Zeit der SPÖ-ÖVP-Koalition ab 2006 ist der Umgang mit der Verfassung nicht wesentlich besser geworden.

Immer wieder werden ergänzende „Staatsziele“ in Verfassungsrang erhoben (was eigentlich wiederum Versuche sind, „höhere“ Ziele in die Verfassung einzubauen).

Und in der Zeit der türkis-blauen Koalition 2017 bis 2019 gab es merkwürdige Anwendungen hinsichtlich der Aufgaben der Inhaber politischer Ämter (Bundeskanzler, MinisterInnen, StaatssekretärInnen), der neugeschaffenen „Generalsekretäre“ und der BeamtInnen.

Es wurde immer wieder der Anschein erweckt, dass die wesentliche Aufgabe öffentlich Bediensteter nicht so sehr die Vollziehung von Gesetzen, sondern (unter Aufsicht der neuen Generalsekretäre) die Ausführung der politischen Absichten der momentan herrschenden Regierungskoalition wäre.

Es ist notwendig, und zwar für alle Bürgerinnen und Bürger, sich allgemein mit der Verfassung und Rechtspolitik zu beschäftigen; und zwar unter den Gesichtspunkten der Bewahrung demokratischer Errungenschaften wie auch des Ausbaus der Demokratie.

Die österreichische Bundesverfassung als Spielregelverfassung verlangt danach, dass die Bürgerinnen und Bürger sich politisch bilden und sich in der Demokratie für die demokratische Gestaltung der Gesellschaft engagieren.

Österreich war das einzige von zwei (miteinander konkurrierenden und aufeinander folgenden) Faschismen betroffene Land: vom Austrofaschismus 1933 bis 1938 und vom Nationalsozialismus 1938 bis 1945.

Wird Faschismus der gesellschaftlichen Funktion nach betrachtet, dann ist es wichtig, festzustellen, wer diese Funktion (nämlich die Zerstörung der demokratischen Strukturen und die Zerstörung der organisierten Interessensvertretungen der Arbeiter und Angestellten) ausgeübt hat.

Es war der Austrofaschismus gewesen, der die Demokratie und die Arbeiterbewegung in Österreich gründlich zerstört und das Land schließlich kampflos an das nationalsozialistische Deutschland ausgeliefert hatte. Die Nationalsozialisten führten das begonnene Werk der Austrofaschisten mit ihrer Politik der Massenmorde weiter.

Nach 1945 ist die politische Sphäre in Österreich die längste Zeit charakterisiert gewesen durch ein System der absoluten Herrschaft der zwei (damals wirklich) großen Parteien ÖVP und SPÖ. Die beiden Parteien verfügten im Nationalrat über bei weitem mehr als die für verfassungsrechtliche Gestaltungen notwendige Zweidrittelmehrheit.

Im Nationalrat gab es noch einige wenige Abgeordnete der KPÖ (bis 1959) und der FPÖ.

Die Wahlbeteiligung betrug bis in die 1980er-Jahre weit über 90 % (oft nahe 100 %) der wahlberechtigten Bevölkerung; d.h. ÖVP und SPÖ konnten sich tatsächlich gemeinsam nahezu auf die gesamte Bevölkerung stützen.

ÖVP und SPÖ haben in den späten 1940er- und in den 1950er-Jahren ihre politischen und wirtschaftlichen Einflussphasen aufgebaut und abgegrenzt.

In den Bereichen des Staates (Bund, Länder und Gemeinden), der verstaatlichten Industrie,³³ und des Genossenschaftswesens vermochten die beiden Parteien ihren Einfluss auf Personalbesetzungen auf allen Unternehmensebenen und auf wirtschaftspolitische Strategien (die oft mit sozialpolitischen Intentionen übereinstimmten) auszuüben.

Es ist wichtig, die enorme ökonomische (und damit verbunden politische) Bedeutung des öffentlichen Sektors in Österreich nach 1945 zu sehen.

Dies war keineswegs zu verdanken einer entschlossenen sozialistischen Programmik und Politik, sondern einem Vorgehen zum Nutzen beider Großparteien und ihrer Klientel.

Die Verstaatlichung ehemals deutschen (Staats-)Eigentums diente dazu, dieses dem Einfluss der alliierten Besatzungsmächte (insbesondere der Sowjetunion) zu entziehen.

Zum öffentlichen Sektor zählten:

- die verstaatlichte Industrie;
- die Bundesbahnen; die von Bundesbahn und Post betriebenen Autobuslinien;
- Post und Telekommunikation;
- Radio und Fernsehen;
- die Energieversorgung (Strom, Gas, Erdöl) im Besitz des Bundes und der Länder;
- die Bundesforste;
- die größten Banken (Creditanstalt/Bankverein, Länderbank);
- Banken und Sparkassen im Besitz von Bundesländern und Gemeinden.

Nicht unterschätzt werden darf der damals relativ große Bereich der gemeinnützigen Genossenschaften (die lange Zeit nicht bloß an privatwirtschaftlicher Profitoptimierung orientierte Unternehmen gewesen sind):

- » im landwirtschaftlichen Sektor Raiffeisen (von Sparkassen bis zur umfangreichen Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit notwendigen Gütern, - von Saatgut, Düngemitteln ... bis hin zu Lagerhäusern),
- » im Handel die Konsum-Genossenschaften und
- » im Wohnbau zahlreiche kleinere und größere Genossenschaften in den Einflussphären beider Großparteien.
- » Dazu kamen noch durchaus bedeutende kommunale Versicherungsunternehmen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verfügte über eine eigene Bank, die Bank für Arbeit und Wirtschaft (BAWAG).

Die Einflußsphären der großen politischen Parteien wurden ergänzt durch den Aufbau und Ausbau der verschiedenen Interessensvertretungen, wie Kammern, Gewerkschaften, Industriellenvereinigung.

Wir dürfen uns allerdings diese politischen Einflusssphären nicht als durch bloße Willensakte und Abmachungen schon zustande gekommene vorstellen.

Die Zerstörungen von Organisationen und die Zerstörungen der politischen Kultur der demokratischen Republik durch Austrofaschismus und Nationalsozialismus sind gründlich und umfassend gewesen.

Alle Organisationen (von den politischen Parteien bis zu den Interessensvertretungen) mussten neu aufgebaut und schrittweise ausgebaut werden. Es bedurfte in den diversen Organisationen ebenso der Gewinnung von Kaderpersonal wie auch der Gewinnung von Mitgliedern.

Und es bedurfte der Wiederherstellung von demokratischen Strukturen und **Strukturen der demokratischen Selbstverwaltung (etwa im Bereich der Sozialversicherungen)** ebenso wie der **Wiederherstellung (oder erstmaligen Herstellung) demokratischer Denkweisen.**

Wir dürfen uns die Zeit der gemeinsam absoluten Herrschaft von ÖVP und SPÖ nicht nur als ein Posten und Pfründen verteilendes Machtkartell vorstellen, wie dies immer wieder und gerne in historischen Darstellungen imaginiert wird.

Zunächst gab es ja nichts bis wenig zu verteilen; nur der Mangel konnte verwaltet werden. Aber was allmählich entwickelt worden ist, ist eine neue politische Kultur des Verhandels und der politischen Kompromisse gewesen.

Es ging um die Entwicklung von Vorstellungen von der Politik, die nicht auf Kreuzzugdenken, die Ziele der totalen Unterwerfung der arbeitenden Klassen und Zerstörung der demokratischen Strukturen (genannt: **Umbau der Demokratie, Umbau der Republik**) gründeten.

Und es ging auch um die Entwicklung der Fähigkeiten des politischen Handelns und Verhandels innerhalb von demokratischen Strukturen.

Es ging um politisches Handeln und Verhandeln, das nicht gleichbedeutend mit der Preisgabe der Interessen der von den Parteien vertretenen sozialen Klassen oder Bevölkerungsgruppen war, diese Interessen kurz-, mittel- und langfristig im Auge zu behalten vermochte.

In Österreich wurde der **Wohlfahrtsstaat** (zum Unterschied etwa zu Großbritannien nach 1945) nicht auf der Grundlage eines umfassenden politischen Programms aufgebaut.

Es gab vielmehr einen stückweisen Auf- und Ausbau des Sozialstaates, unter Berücksichtigung der – wie es so schön hieß – wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des gesamten Staates.

Das hieß: möglichst niedrige Löhne im staatlichen und im privatwirtschaftlichen Sektor bei einigermaßen in Zaum gehaltenen Preissteigerungen.

Die Ursprünge der Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft lagen in Lohn-Preis-Abkommen, die genau den zuvor angegebenen Zweck erfüllen sollten.

Sozial- und Wirtschafts- partnerschaft nach 1945

Die Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft in Österreich nach 1945 war ein System, das aus der Schwäche sowohl der geschlagenen Arbeiterbewegung, als auch aus der Schwäche des sogenannten bürgerlichen Lagers heraus entstand. In den diversen Lohn-Preis-Abkommen wurde festgelegt, Lohn- und Preissteigerungsverzichte wechselseitig zu garantieren. Die Interessenverbände der Arbeiter und Angestellten sowie der Industrie-Unternehmer, Kaufleute und Gewerbetreibenden sollten sich bemühen, jeweils ihre eigenen Mitglieder auf gewisse Lohn- und Einkommensverzichte einzuschwören. Da dies nur schwer gelang, kam es bei den Arbeitern und Angestellten immer wieder zu Streiks und Protestaktionen gegen den Lohnverzicht.

Insgesamt kann gesagt werden, dass der wirtschaftliche Wiederaufbau Österreichs durch einen mehr als anderthalb Jahrzehnte dauernden massenhaften Einkommens- und Konsumverzicht ermöglicht worden ist, den die österreichischen Arbeiter und Angestellten bzw. ihre Familien zu tragen hatten.

Es war eine wichtige Funktion der verstaatlichten Industrie im Stahl-Bereich, in Privatbesitz befindlicher Finalindustrie Roh- und Halbfertigprodukte unter den Weltmarktpreisen zu liefern und ihnen so profitable Exporte zu ermöglichen.

Als nach Jahrzehnten der Entbehrungen die in der verstaatlichten Industrie Tätigen endlich bessere Löhne und Rahmenbedingungen errangen, kam nach einigen Jahren das Gerede von „Privilegien“ auf, denen durch die Krise und Reform der Verstaatlichten ein Ende bereitet werden sollte.

Aus der Perspektive der späten 1960er- und der 1970er-Jahre erschien so manchen „fortschrittlichen“ oder gar „linken“ Kritikern der Sozialpartnerschaft dieses „österreichische Modell“ als die Ursache vieler sozialer Übel: Alles was an Mängeln des politischen Bewusstseins, der demokratischen Kultur, der linken Organisation beobachtet werden konnte, wurde in dämonisierender Weise der Sozialpartnerschaft als eigentlichem Verursacher zugeordnet.

Nicht beachtet wurde dabei seitens der diversen Kritiker, wie denn die wirklichen Zustände in den ersten zehn bis fünfzehn Jahren der Zweiten Republik waren:

- » wie gewerkschaftliche Organisationen und Parteiorganisationen mühselig wieder aufgebaut werden mussten;
- » wie gerade in den in der Kriegszeit aufgebauten Industrien zahlreiche Beschäftigte erst in der Nazizeit als Industriearbeiter sozialisiert worden waren und dementsprechende politische Einstellungen aufwiesen;
- » wie die beiden Faschismen für die Masse der Bevölkerung in ungeheurer Weise Lebensperspektiven und Hoffnungen individueller und gesellschaftlicher Art vernichtet hatten.

Was immer jemandem an „proletarischer Militanz“ wünschenswert erscheinen mag, für die Arbeiter und Angestellten ist es nicht so wichtig, ob eine Lohnerhöhung, eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, durch Streiks zu Stande kommt oder durch Verhandlungen am grünen Tisch. Wesentlich ist, dass diese Verbesserungen zu Stande kommen. Das Ergebnis zählt, nicht die Methode.

Nach 1945 bedeutete für Österreich das System der Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft und das mit ihr eng verknüpfte System der Großen Koalition (unter der Führung der ÖVP) tatsächlich eine völlig neue Qualität der politischen Kultur: Erstmals wurden zwischen den Interessensverbänden und den ihnen nahe stehenden großen politischen Parteien politische und zum Teil auch ökonomische Einflussphären abgesteckt, wurden auf dem Verhandlungswege immer wieder Interessensausgleiche geschaffen.

Was bei der Entstehung der Republik und der Verfassung etwa Hans Kelsen vor-schwebte – die Schaffung von zivilisierenden Spielregeln und Institutionen sowie die Überwindung der Kreuzzugsmentalität der habsburgisch-katholischen Politikultur – wurde in gewisser (wenn auch sicherlich unvollkommener) Weise erreicht.

Es war vor allem die politische Subkultur der Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft, die dem politischen System Österreichs ein wenig demokratische Zivilisation brachte; zumindest eine gewisse Verhandlungskultur hinter verschlossenen Türen.

Was gerne als politisches Proporz-Denken, als ausgepacketes Vergeben von Wohnungen, Arbeitsplätzen, „Pfründen“ verteufelt worden ist, war in Wirklichkeit auch ein ziemlich rationales und durchschaubares System der politischen

Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft nach 1945

Patronanz, des Verteilens von Macht und Einfluss. Dies führte zum Teil auch zur materiellen Verbesserung der Lebenslage der Massen. Es war die Ausformung einer doch ein wenig demokratischen politischen Kultur vor dem Hintergrund jahrhundertelanger Unterdrückung und politischer Unmündigkeit der Bevölkerung.

Es kann nun – auch im Rückblick – keineswegs um eine dauerhafte Verklärung der Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft gehen, denn es geht bei ihr durchaus um Machtbeziehungen.

Die **Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft** kann daher von gewerkschaftlicher Seite als ein (nicht unbedingt das einzige) institutionelles **Instrument zur Wahrung und Durchsetzung der eigenen Interessen** betrachtet werden und nie als ein Ersatz für die eigene organisatorische Stärke.

Entscheidend für eine dauerhaft erfolgreiche Vertretung von Arbeitnehmer-Interessen ist die organisatorische Fähigkeit zum Streik oder zu sonstigen Aktionen. Gibt es nämlich keine starke gewerkschaftliche Organisation, gibt es auch kein ausgeprägtes politisches und gewerkschaftliches Bewusstsein bei den Arbeitern und Angestellten. Folglich gibt es nur eine mangelnde Bereitschaft zur kollektiven Aktion, aber gerade dann werden Verhandlungen am grünen Tisch allein wenig bewirken können.

Das System der Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft und der großen Koalition in Österreich zwischen 1945 und 1966 beförderte und bewirkte eigentümliche Neigungen zur „Verrechtlichung“ in vielen Bereichen. Da die österreichische Bundesverfassung für die beiden großen politischen Parteien ÖVP und SPÖ nach 1945 kein Streitgegenstand mehr war, gab es keine besondere Wachsamkeit und zunehmend keine besondere Sensibilität bezüglich des Umgangs mit rechtlichen Regelungen in Verfassungsrang.

Die österreichische Bundesverfassung zeichnet sich dadurch aus, dass sie vor allem ein Katalog von politischen Spielregeln ist: der Bundesgesetzgeber (= das Parlament), die Exekutive (Bundespräsident, Bundesregierung, Verwaltung) und

Das System des politischen Proporz war auch die Methode, mit der in Österreich das System der parlamentarischen Demokratie in der Bevölkerung verankert wurde.

die Gerichte haben sich an diese Spielregeln zu halten. Bei Regelverletzungen durch die staatliche Obrigkeit können betroffene Bürger dagegen Beschwerde führen.

Eine besondere „Spielregel“ in der österreichischen Bundesverfassung besagt, dass der Nationalrat jede rechtliche Norm, jedes Gesetz und auch Teile eines Gesetzes in Verfassungsrang erheben kann, wenn nur die dafür geltenden formalen Regeln beachtet werden: Also Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten.

Der Verfassungsgerichtshof kann – auf Antrag – jedes mit einfacher Mehrheit im Nationalrat zu Stande gekommene Gesetz auf seine Übereinstimmung mit der Bundesverfassung überprüfen. Der Verfassungsgerichtshof kann dies aber nicht tun bei Gesetzen und Gesetzesteilen im Verfassungsrang. Daher ist der Nationalrat in der Lage, beliebige Gesetzesbereiche der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes zu entziehen, indem er sie in Verfassungsrang erhebt.

Dem Prinzip nach ist diese Möglichkeit durchaus positiv zu sehen, nämlich als konsequente Ausführung des demokratischen Prinzips:

- » Kein Gerichtshof steht über dem Volke;
- » das Parlament als Volksvertretung ist der Souverän, ist allerdings ebenfalls den Spielregeln der demokratischen Verfassung unterworfen;
- » der Verfassungsgerichtshof prüft vor allem die Einhaltung der Verfahrensregeln.
- » Wenn allerdings die Parlamentarier selber das Instrument des Erhebens von einfachen Gesetzen und Gesetzesteilen in Verfassungsrang bemühen, dann ist dies demokratiepolitisch sehr bedenklich und kann durchaus eine schleichende Aushöhlung der demokratischen Verfassung bedeuten.

Die großen Koalitionen 1945–1966 und (soweit sie über die Zweidrittelmehrheit verfügten) nach 1987 haben von der Möglichkeit der Erhebung einfachgesetzlicher Regelungen in den Verfassungsrang gerne Gebrauch gemacht. Dadurch wurden rechtliche Bestimmungen aller Art in den Verfassungsrang erhoben: von zeitlich begrenzten Marktordnungsregelungen bis hin zur Vergabe von Taxikonzessionen.

Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft nach 1945

Der Zeitraum von den frühen 1950er-Jahren bis etwa Mitte der 1980er-Jahre kann als eine Periode der zunehmend gesicherten und funktionierenden Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft angesehen werden. Selbst in Zeiten der ÖVP-Alleinregierung (1966–1970) und der SPÖ-Alleinregierungen (1970–1983) sowie während der kleinen SPÖ-FPÖ-Koalition (1983–1986) stand die Konsenspolitik nie in Frage.

Erst ab etwa Mitte der 1980er-Jahre, nach der Zerschlagung und Privatisierung der verstaatlichten Industrie, sowie im Gefolge der zunehmenden Einsickerung neo-konservativen Gedankenguts und des EU-Beitritts begann eine (nicht so gleich erkennbare) Krise der Sozialpartnerschaft.

In der österreichischen Politikwissenschaft wird die Sozialpartnerschaft gern in Zusammenhang mit der Bezeichnung „**Korporatismus**“ gebracht. Das deutet indirekt eine Ähnlichkeit mit dem italienischen Faschismus und der ständestaatlichen Formierung durch den Austrofaschismus an. Auch das österreichische System der Kammern wird gelegentlich in die Nähe ständestaatlicher Traditionen gerückt. All das ist höchst problematisch und fragwürdig.

Es zeigt sich nämlich, dass beide Institutionen historische Entwicklungen in einer Zeit relativer Stärke der Arbeiterbewegung sowie der ökonomischen Rückständigkeit Österreichs waren (in der späten Habsburger-Monarchie, in den Anfängen der Ersten und Zweiten Republik). Eine wesentliche Funktion des Faschismus war dagegen stets die Zerstörung der Arbeiterbewegung und „Korporatismus“ bedeutete in diesem Zusammenhang die Eingliederung ihrer Reste in das faschistische Staats- und Volksganze.

Das System der Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft in Österreich, gestützt auf die Säulen staatliche Verwaltung, freie Interessenverbände und Kammern, ist zu einem System der sozialen Sicherheit für alle entwickelt worden. Und zwar nicht unter Ausschaltung der parlamentarischen Demokratie bzw. Beugung und Aus-

Bei arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen herrschte weitgehend die Überzeugung, es bedürfte keiner besonderen Absicherung durch Verfassungsbestimmungen, da ja die Beschlussfassung über die Gesetze auf sozialpartnerschaftlichen Konsens beruhte.

höhnung des rechtsstaatlichen Prinzips, sondern im Rahmen der österreichischen Bundesverfassung und unter Nutzung der Einrichtungen demokratischer Selbstverwaltung (von den Kammern bis hin zu den Sozialversicherungen).

In dem Ausmaß allerdings, in dem das System der sozialen Sicherheit im Gefolge offener oder verdeckter neo-konservativer Politik in Österreich stückweise abgebaut worden ist und abgebaut wird, erübrigen sich zunehmend die Formen institutionalisierter Verhandlungs- und Konfliktregelungen. Veränderungen in den politischen Machtverhältnissen in Parlament und Regierung haben dazu ebenso entscheidend beigetragen, wie die zuvor schon in Gang befindlichen Veränderungen der ökonomischen Strukturen und der strukturellen Schwächung der Kammern und Interessenverbände.

Es wird dies vor allem auf eine Schwächung der Gewerkschaften im Gefolge der so genannten Globalisierung des Kapitalismus zurückgeführt.

Die **strukturelle Schwächung der österreichischen Gewerkschaften** erfolgte zwar sehr wohl durch die Zerschlagung und Privatisierung der verstaatlichten Industrie und Banken sowie des weit gehenden Wegfalls des genossenschaftlichen Sektors.

Doch die Aushöhlung der politischen Bedeutung der Sozialpartnerschaft in Österreich ist vor allem durch den dramatischen Verlust an Einfluss seitens der organisierten Interessenvertretungen der traditionell kleinen österreichischen Unternehmungen verursacht worden.

In Österreich hieß „Globalisierung“ vor allem (nicht zuletzt infolge des EU-Beitritts) das verstärkte und beschleunigte Eindringen deutschen Kapitals. Verbunden mit den allgemeinen Konzentrationsprozessen bedeutete dies eine stetig gesteigerte Schwächung der gewerblichen Wirtschaft und der kleineren Unternehmen bzw. deren Interessenvertretungen in Kammern und Verbänden.

Im Bereich der Europäischen Union gibt es weder das System der Kammern, noch jenes der Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft, wie es für Österreich bis vor wenigen Jahren charakteristisch war.

Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft nach 1945

Verliert eine der drei Säulen der Sozial- und Wirtschaftspartnerschaft (Regierung, freie Interessenverbände, Kammern) das Interesse am Funktionieren des Systems und/oder an politischer Macht und an politischem Einfluss, dann kann dieses System durch bloßes Wünschen und den guten Willen der anderen „Partner“ nicht bewahrt werden.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-7	Der öffentliche Sektor (Teil 1) – in Vorbereitung
WI-8	Der öffentliche Sektor (Teil 2) – in Vorbereitung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-9	Finanzmärkte
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
PZG-12	Wege in den großen Krieg
PZG-14	Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich
PZG-15	Christliche ArbeiterInnenbewegung (in Vorbereitung)

SOZIALE KOMPETENZ			
SK-1	Grundlagen der Kommunikation	SK-6	Beraten
SK-2	Frei reden	SK-7	Teamarbeit
SK-3	NLP	SK-8	Führen im Betriebsrat
SK-4	Konfliktmanagement	SK-9	Verhandeln
SK-5	Moderation		

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

Literatur

DVORÁK, JOHANN: Politik und die Kultur der Moderne in der späten Habsburger-Monarchie (Innsbruck; Wien: Studien-Verlag, 1997)

Darin: „Verfassung als Katalog von Spielregeln zivilisierter Politik: Hans Kelsen und die Rechtswissenschaft“ [S. 195 - 206]

DVORÁK, JOHANN: Über Theorien des Politischen in der europäischen Neuzeit (Wien: Facultas, 2014)

Darin: „Hans Kelsen, die Wissenschaft von der Politik und die Theorien von der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft“ [S. 158 - 173]

DVORÁK, JOHANN: Geschichte – Politik – Wissenschaft, Wien: 2015

GRABENWARTER, CHRISTOPH/OHMS, BRIGITTE (Hg.): Die österreichische Bundesverfassung, Wien: 2014)

KELSEN, HANS: Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriss entwicklungsgeschichtlich dargestellt, Tübingen, 1923)

KEREKES, LAJOS: Abenddämmerung einer Demokratie: Mussolini, Gömbös und die Heimwehr, Wien, 1966)

KNOLL, AUGUST MARIA: Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht, Wien, 1962)

PFOSER, ALFRED/WEIGL, ANDREAS: Die erste Stunde Null. Gründungsjahre der österreichischen Republik 1918–1922, Salzburg/Wien, 2017

KLAUS-JÖRG, SIEGFRIED. Klerikalfaschismus. Zur Entstehung und sozialen Funktion des Dollfußregimes in Österreich, Frankfurt/Main, 1979

Endnoten

- 1 Thomas Paine, Die Rechte des Menschen. In der zeitgenössischen Übertragung von Dorothea Margarete Forkel. Bearbeitet und eingeleitet von Theo Stemmler, Frankfurt/Main 1973, S. 176.
- 2 Thomas Paine, Die Rechte des Menschen. In der zeitgenössischen Übertragung von Dorothea Margarete Forkel. Bearbeitet und eingeleitet von Theo Stemmler, Frankfurt/Main (1973), S. 175.
- 3 Thomas Paine, Die Rechte des Menschen. In der zeitgenössischen Übertragung von Dorothea Margarete Forkel. Bearbeitet und eingeleitet von Theo Stemmler, Frankfurt/Main 1973, S. 171.
- 4 Thomas Paine, Common Sense. Übersetzt und herausgegeben von Lothar Meinzer, Stuttgart 1982, S. 10.
- 5 Thomas Paine, Common Sense. Übersetzt und herausgegeben von Lothar Meinzer, Stuttgart 1982, S. 52f.
- 6 Thomas Paine, Die Rechte des Menschen. In der zeitgenössischen Übertragung von Dorothea Margarete Forkel. Bearbeitet und eingeleitet von Theo Stemmler, Frankfurt/Main 1973, S. 220.
- 7 Thomas Paine, Die Rechte des Menschen. In der zeitgenössischen Übertragung von Dorothea Margarete Forkel. Bearbeitet und eingeleitet von Theo Stemmler, Frankfurt/Main 1973, S. 212
- 8 Thomas Paine, Die Rechte des Menschen. In der zeitgenössischen Übertragung von Dorothea Margarete Forkel. Bearbeitet und eingeleitet von Theo Stemmler, Frankfurt/Main 1973, S. 215f.
- 9 Thomas Paine, Die Rechte des Menschen. In der zeitgenössischen Übertragung von Dorothea Margarete Forkel. Bearbeitet und eingeleitet von Theo Stemmler, Frankfurt/Main 1973, S. 219f.
- 10 Thomas Paine, Die Rechte des Menschen. In der zeitgenössischen Übertragung von Dorothea Margarete Forkel. Bearbeitet und eingeleitet von Theo Stemmler, Frankfurt 1973, S. 318.
- 11 Thomas Paine, Die Rechte des Menschen. In der zeitgenössischen Übertragung von Dorothea Margarete Forkel. Bearbeitet und eingeleitet von Theo Stemmler, Frankfurt/Main 1973, S. 85f.
- 12 Thomas Hobbes, Leviathan. Hrsg. und eingeleitet von Iring Fetscher, Frankfurt/Main 1996, S. 203. Siehe auch: Johann Dvorak, Über Theorien des Politischen in der europäischen Neuzeit, Wien 2014, S. 74–89.
- 13 Thomas Hobbes, Leviathan. Hrsg. und eingeleitet von Iring Fetscher, Frankfurt/Main 1996, S. 204.
- 14 Hans Mayer, Das Ideologieproblem und die Reine Rechtslehre, in: R. A. Métall (Hrsg.), 33 Beiträge zur Reinen Rechtslehre, Wien 1974, 218 f.
- 15 Hans Kelsen, Reine Rechtslehre, Leipzig/Wien, 1934, S. 17
- 16 Hans Kelsen, Reine Rechtslehre, Leipzig/Wien, 1934, IV ff.
- 17 Hans Kelsen, Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriß entwicklungsgeschichtlich dargestellt, Tübingen: 1923, S. 74 f.
- 18 Hans Kelsen, Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriß entwicklungsgeschichtlich dargestellt, Tübingen 1923, S. 77 f
- 19 ebda., S. 79
- 20 ebda., S. 79
- 21 Alfred Pfoser and Andreas Weigl, Die erste Stunde Null. Gründungsjahre der österreichischen Republik 1918–1922, Salzburg/Wien, 2017, S. 9
- 22 Alfred Pfoser and Andreas Weigl, Die erste Stunde Null. Gründungsjahre der österreichischen Republik 1918–1922, Salzburg/Wien, 2017, S. 9.
- 23 Lajos Kerekes, Abenddämmerung einer Demokratie: Mussolini, Gömbös und die Heimwehr, Wien: Europa Verlag. 1966, S. 14 f.
- 24 ebda., S. 50f.
- 25 Kein Bundespräsident der Ersten Republik wurde allerdings durch Volkswahl bestimmt; realisiert wurde diese erst in der Zweiten Republik.
- 26 Lajos Kerekes, Abenddämmerung einer Demokratie: Mussolini, Gömbös und die Heimwehr, Wien 1966, S. 65.
- 27 ebda., S. 71f.
- 28 § 7 des Verfassungsüberleitungsgesetzes von 1920 besagte

- 29 Lajos Kerekes, Abenddämmerung einer Demokratie: Mussolini, Gömbös und die Heimwehr, Wien: 1966, S. 158.
- 30 Lajos Kerekes, Abenddämmerung einer Demokratie: Mussolini, Gömbös und die Heimwehr, Wien 1966, S. 158
- 31 Zitiert nach: Klaus-Jörg Siegfried, Klerikalfaschismus. Zur Entstehung und sozialen Funktion des Dollfußregimes, Frankfurt/Main 1979, S. 61 f.
- 32 Artikel 100 B-VG bestimmt:
- (1) Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats vom Bundespräsidenten aufgelöst werden. Die Zustimmung des Bundesrats muß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen die Vertreter des Landes, dessen Landtag aufgelöst werden soll, nicht teilnehmen.
- (2) Im Falle der Auflösung sind nach den Bestimmungen der Landesverfassung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben; die Einberufung des neugewählten Landtags hat binnen vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen.
- 33 Der relativ geringe Industrialisierungsgrad, der Österreich bis 1938 charakterisiert hatte, war durch die nationalsozialistische kriegswirtschaftliche Politik deutlich verbessert worden: etwa in der Schwerindustrie im Raum Linz oder auch z. T. durch den Kraftwerksbau (z. B. Kaprun). Diese Industriezweige und auch das ehemalige deutsche Industriekapital in der Mur-Mürz-Furche wurden verstaatlicht. Es entstand also in Österreich ein bedeutender staatskapitalistischer Industriesektor. Privatkapitalistisches Unternehmertum war dagegen in Österreich auch nach 1945 eher schwach.

Autor

Dr. Johann Dvorák, Politikwissenschaftler, Präsident des Instituts für Wissenschaft und Kunst.

VÖGB/AK-SKRIPTEN

Die Skripten sind eine Alternative und Ergänzung zum VÖGB/AK-Bildungsangebot und werden von ExpertInnen verfasst, didaktisch aufbereitet und laufend aktualisiert.

UNSERE SKRIPTEN UMFASSEN FOLGENDE THEMEN:

- › Arbeitsrecht
- › Sozialrecht
- › Gewerkschaftskunde
- › Praktische Gewerkschaftsarbeit
- › Internationale Gewerkschaftsbewegung
- › Wirtschaft
- › Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung
- › Politik und Zeitgeschehen
- › Soziale Kompetenz
- › Humanisierung – Technologie – Umwelt
- › Öffentlichkeitsarbeit

SIE SIND GEEIGNET FÜR:

- › Seminare
- › ReferentInnen
- › Alle, die an gewerkschaftlichen Themen interessiert sind.



Nähere Infos und
kostenlose Bestellung:
www.voegb.at/skripten
E-Mail: skripten@voegb.at
Adresse:
Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien
Tel.: 01/534 44-39244

Die Skripten gibt es hier zum Download:



www.voegb.at/skripten

Lesempfehlung:
Reihe Zeitgeschichte und Politik

